

480/I

Deutsche Reichsbahn

Dienstvorschrift
für den
Reichsbahnfernmeldebetrieb

Teil I
Fernsprechvorschrift

Gültig ab 1. Februar 1961

480/I

480/I

Deutsche Reichsbahn

Dienstvorschrift
für den
Reichsbahnfernmeldebetrieb

Teil I
Fernsprechvorschrift

Gültig ab 1. Februar 1961

Druckerei: VEB Landesdruckerei Sachsen, Dresden A
1864 Ni III-9-5 X 60 17 000 — Ag 130/60

480/I

Verantwortliche Fachstelle und Geschäftsführung: **Ministerium für Verkehrswesen,
Hauptverwaltung Sicherungs- und
Fernmeldewesen**

**Druck: Zentrale Drucksachen-Leitstelle
Dresden**

Verteilungsplan der Vorschrift

1. Allgemein:

Ministerium für Verkehrswesen
Entwurfs- und Vermessungsbüro DR, Berlin
Reichsbahndirektionen
Reichsbahnämter
Reichsbahnausbesserungswerke
Hochschule für Verkehrswesen
Ingenieurschule für Eisenbahnwesen
Reichsbahnspezialschulen
Signal- und Fernmeldewerkstätten
Signalwerkstätten
Fernmeldewerkstätten
Signal- und Fernmeldemeistereien
Signalmeistereien
Fernmeldemeistereien
Dispatcherleitungen
Dienststellen mit Fernsprechdienst

2. Persönlich zuzuteilen:

den Vorstehern der Signal- und Fernmeldewerkstätten
den Vorstehern der Signal- und Fernmeldemeistereien
den Vorstehern der Fernmeldewerkstätten
den Vorstehern der Fernmeldemeistereien
den Leitern der Signal- und Fernmeldeposten
den Fernsprechaufsichten

3. Zugänglich zu machen:

allen fernmeldetechnischen Unterhaltungspersonalen
den Fernsprechvermittlern
den Fernsprechteilnehmern

Verteilungsplan der Anlagen

Anlage 2	480 02	Rufzeichentafel für OB-Bezirksverbindungen	Signal- und Fernmeldemeistereien und Dienststellen, die an solche Verbindungen angeschlossen sind
Anlage 3	480 02	Rufzeichentafel für OB-Bezirksverbindungen (mit Wahlzusatz)	desgl.
Anlage 4	480 03	Rufzeichentafel für Basis-Bezirksverbindungen	desgl.
Anlage 5	480 04	Verpflichtungserklärung	Signal- und Fernmeldewerkstätten und Bahnhöfe Fernmeldemeistereien
Anlage 6	480 05	Nachweis der Postferngespräche	Fernsprechvermittlungen
Anlage 7	480 06	Gesprächsanmeldung	desgl.
Anlage 8	480 07	Fernspruch	Fernsprechvermittlungen und Fernsprechteilnehmer
Anlage 9	480 09	Nachweis über das Einrichten und Aufheben des Unfallnachrichtenverkehrs	Fernsprechvermittlungen
Anlage 10	480 10	Störungsbuch für Fernmeldeanlagen	Alle Rb-Stellen mit Betriebsfernmeldeanlagen
Anlage 11	480 11	Verzeichnis der geprüften Fernsprechvermittler	Dienststellen mit Vermittlungen und Handvermittlungen (ab 40 Anschlüsse)
Anlage 12	480 12	Bescheinigung über die Befähigung als Fernsprechvermittler	Signal- und Fernmeldewerkstätten Signal- und Fernmeldemeistereien Fernmeldewerkstätten Fernmeldemeistereien

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt		Seite
Einrichtung der Fernsprechanlagen		9
§ 1 Fernsprechnetze		9
§ 2 Fernsprechverbindungen		9
§ 3 Fernsprecher		10
§ 4 Vermittlungseinrichtungen		11
§ 5 Sprechstellenverzeichnis		12
2. Abschnitt		
Für Teilnehmer maßgebende Anweisungen		12
§ 6 Herstellen von Sprechverbindungen		12
§ 7 Abwicklung der Gespräche		14
§ 8 Gesprächsarten		15
3. Abschnitt		
Handhabung der Fernsprecher		17
§ 9 OB-Betrieb		17
§ 10 ZB-Betrieb		18
§ 11 Basa-Betrieb		18
§ 12 Verkehr mit dem öffentlichen Fernsprechnet (Postnetz)		21
§ 13 Sondereinrichtungen für den Basa-Betrieb		22
4. Abschnitt		
Dienst der Vermittlungen		23
§ 14 Anforderungen an Fernsprechvermittler		23
§ 15 Vorschriften und Arbeitsunterlagen		24
§ 16 Dienstobliegenheiten		25
§ 17 Melden beim Anruf		26
§ 18 Verbinden mit Teilnehmern		27
§ 19 Verbinden im Reichsbahnnetz		27
§ 20 Verbinden mit dem öffentlichen Fernsprechnet		29
§ 21 Rückruf, Wiederanruf, Trennen		30
§ 22 Unfallnachrichtenverkehr		31
§ 23 Störungen und Unregelmäßigkeiten		32
§ 24 Sonstige Regelung des Vermittlungsdienstes		33
5. Abschnitt		
Benutzung des Fernsprechers für besondere Zwecke		35
§ 25 Besondere Benutzungsarten		35
§ 26 Fernsprüche		35
§ 27 Fernmündliche Weiterleitung von Fernschreiben		36
§ 28 Betriebliche Meldungen		37
§ 29 Unfallmeldungen		37
§ 30 Zeitmeldungen		38
§ 31 Benutzung bei außergewöhnlichen Vorfällen		38
§ 32 Benutzung zur Nachforschung nach verlorenen Gegenständen		38
§ 33 Benutzung zur Bestellung von Fahrausweisen, Gepäckscheinen, Platzkarten und Abteilen		39

Verzeichnis der Anlagen

	Seite
Anlage 1 Buchstabiertafel	41
Anlage 2 Rufzeichentafel für OB-Bezirksverbindungen	42
Anlage 3 Rufzeichentafel für OB-Bezirksverbindungen (mit Wahlzusatz)	43
Anlage 4 Rufzeichentafel für Basa-Bezirksverbindungen	44
Anlage 5 Verpflichtung auf Fernsprech- und Telegrafengeheimnis.....	45
Anlage 6 Nachweis der Postferngespräche	46
Anlage 7 Gesprächsanmeldung	47
Anlage 8 Fernspruch	48
Anlage 9 Nachweis für den Unfallnachrichtenverkehr	49
Anlage 10 Störungsbuch für Fernmeldeanlagen	50
Anlage 11 Verzeichnis der geprüften Fernsprechvermittler.....	62
Anlage 12 Bescheinigung über die Befähigung als Fernsprechvermittler.....	63

Verzeichnis der Anhänge

Anhang I Hörzeichen beim Herstellen einer Basa-Verbindung	64
Anhang II Redewendungen für Fernsprechvermittler	65
Anhang III Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung im Fernsprechvermittlungsdienst	67
Sachverzeichnis	71

Verzeichnis der Abkürzungen

Basa	=	Bahnsebstanschlußanlage
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik
DI	=	Dispatcherleitung
DP	=	Deutsche Post
DPT	=	Deutscher Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Expreßguttarif
DR	=	Deutsche Reichsbahn
DV	=	Dienstvorschrift
Dvst	=	Dienstvorsteher
Fm	=	Fernmeldemeisterei
FV	=	Fahrdienstvorschriften
Fw	=	Fernmeldewerkstatt
GAV	=	Güterabfertigungsvorschriften
MEZ	=	Mitteleuropäische Zeit
OB	=	Ortsbatterie
Odl	=	Oberdispatcher
PAV	=	Personenabfertigungsvorschriften
Raw	=	Reichsbahnausbesserungswerk
Rba	=	Reichsbahnamt
Rbd	=	Reichsbahndirektion
Sfm	=	Signal- und Fernmeldemeisterei
Sfp	=	Signal- und Fernmeldeposten
Sm	=	Signalmeister
Sw	=	Signalwerkstatt
Uw	=	Unterwerk
Verm	=	Vermittlung
Vst	=	Vorsteher
ZB	=	Zentralbatterie

Verzeichnis der im Text genannten Vorschriften

DV- Nummer	Bezeichnung	Abgekürzte Bezeichnung	Gültig ab
175	Vorschrift über Postfernsprechanschlüsse in Diensträumen und in Wohnungen	Postfea	1. Januar 1935
408	Fahrdienstvorschriften	FV	1. Nov. 1954
412	Vorschriften für den Block- und Stellwerksdienst	Bl u. StV	1. März 1955
423	Bahnbetriebsunfallvorschrift	Buvo	1. Mai 1957
476	Vorschrift für den Reichsbahn-Fernschreibdienst	Fernschreibvorschrift	1. Juli 1957
480 300	Grundsätze für die Aufstellung von Sprechstellenverzeichnissen	—	1. Dez. 1947
480 600	Benutzungsanweisung für Sprechstellenverzeichnisse	—	Januar 1948
480/II	Vorschrift für den Strecken- und Signalfernsprechdienst	Streckenfernsprechvorschrift	
600	Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expresguttarif	DPT I	1. Januar 1950 Nachdruck vom 3. Juni 1956
600 A 600 B	Vorschriften für die Abfertigung von Personen, Reisegepäck und Expresgut	Personenabfertigungsvorschriften (PAV I u. II)	1. Januar 1949 1. Juli 1950
603	Vorschriften für die Abfertigung von Leichen, lebenden Tieren, Gütern und Milch	Güterabfertigungsvorschriften (GAV)	1. Oktober 1956
619	Fundvorschrift	—	1. Dez. 1942
865 386	Richtlinien für die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechverbindungen für den Unfallnachrichtenverkehr	—	Dezember 1940
874	Vorschrift für Prüfung, Messung und Entstörung von Fernmeldeverbindungen	Fernmeldeprüfungsvorschrift	1. Januar 1944

1. Abschnitt

Einrichtung der Fernsprechanlagen

§ 1

Fernsprechnetze

1. Die Deutsche Reichsbahn ist nach dem Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 berechtigt, ein eigenes Fernmeldenetz zur Übermittlung dienstlicher Mitteilungen einzurichten und zu unterhalten. Gesetzl. Grundlagen
2. Das Reichsbahn-Betriebsfernsprechnetzt gliedert sich in: Gliederung
 - a) das erweiterte Betriebsfernsprechnetzt und
 - b) das Betriebsfernsprechnetzt im engeren Sinne (Fernsprecheverbindungen, die nicht in das erweiterte Betriebsfernsprechnetzt verbunden werden können).
3. Diese Vorschrift bezieht sich hauptsächlich auf das erweiterte Betriebsfernsprechnetzt.

§ 2

Fernsprechverbindungen

1. Die Verbindungen werden nach ihrem Zweck unterschieden: Einteilung
 - a) Hauptverbindungen (Fh)
sind Verbindungen ohne Zwischenstellen, die Vermittlungen am Sitz des Ministeriums für Verkehrswesen, der Reichsbahndirektionen und der an das Fernsprechgroßnetz angeschlossenen Vermittlungen miteinander verbinden.
 - b) Fernverbindungen (Ff)
sind Verbindungen ohne Zwischenstellen, die Vermittlungen größerer Bedeutung miteinander verbinden.
 - c) Nahverbindungen (Fn)
sind Verbindungen ohne Zwischenstellen, die alle übrigen Vermittlungen miteinander verbinden.
 - d) Anschlußverbindungen (Fa)
sind Verbindungen zwischen Fernsprechteilnehmern und Vermittlung bzw. Basis.
 - e) Postanschlußverbindungen (Fp)
sind Verbindungen zum öffentlichen Fernsprechnetzt.
 - f) Bezirksverbindungen (Fb)
sind Verbindungen mit Zwischenstellen, die Betriebsstellen einer Strecke miteinander verbinden und die an Vermittlungen angeschlossen sind.

§§ 2, 3

- g) Fernsprechdispatcherverbindungen (Fd)
sind Verbindungen mit Zwischenstellen von der Dispatcherleitung des Rba oder sonstiger zentraler Stellen zu Bahnhöfen oder anderen Betriebsstellen eines operativ zusammenhängenden Streckenabschnittes oder -bezirkes.
- h) Streckenfernsprechverbindungen (Fs)
sind Verbindungen mit Zwischenstellen zwischen benachbarten Zugmeldestellen. Darin sind Fernsprecher der Schrankenwärter, der Blockstellen und der Fernsprechbuden eingeschaltet (Streckenfernsprechvorschrift).
- i) Bahnstationsverbindungen (Fo)
sind Ortsverbindungen mit oder ohne Zwischenstellen, die über einen Bahnstationsbereich nicht hinausgehen.
- k) Zugmeldefernsprechverbindungen (Fz)
sind Verbindungen zwischen benachbarten Zugmeldestellen an Strecken, die für fernmündliche Meldung zur Sicherung des Zugverkehrs zugelassen und, wenn erforderlich, mit Zugmelde Speicher ausgerüstet sind. In diese Verbindungen sind nur Zugfolgestellen als Zwischenstellen eingeschaltet. Sie dürfen für den allgemeinen Fernsprechverkehr nicht benutzt werden.

Verbindungen für besondere Zwecke

2. Bei Verbindungen für besondere Zwecke werden den Kurzzeichen entsprechende Buchstaben zugefügt (Fbe, Bezirksleitung für elektrische Zugförderung).

Zugehörigkeit der Verbindungen

Die Verbindungen zu 1 a) bis f) gehören zum erweiterten Betriebsfernprechnet, die Verbindungen zu 1 g) bis i) zum Betriebsfernprechnet im engeren Sinne.

§ 3

Fernsprecher

- Arten**
1. Die Fernsprecher werden unterschieden nach ihrer äußeren Form in
- Wandfernsprecher,
 - Tischfernsprecher,
 - tragbare Fernsprecher,
 - wasserdichte Fernsprecher,
- nach ihrem Aufbau in
- a) OB-Fernsprecher, die mit Rufinduktor und Mikrophonbatterie ausgerüstet sind,
 - b) OB-Fernsprecher mit Wahlzusatz in Bezirksverbindungen zum Anschluß an Basa. Der Fernsprecher ist mit einer Wählscheibe ausgerüstet und steht auf einem pultförmigen Gehäuse mit Taste,
 - c) tragbare OB-Fernsprecher zum Einschalten in Freileitungen oder Kabel (siehe Streckenfernsprechvorschrift). Der Sprechhörer hat eine Taste, die beim Sprechen zu drücken ist,

- d) ZB-Fernsprecher zum Anschluß an Vermittlungen mit Zentralbatterie. Durch Abheben des Sprechhörers erfolgt der Anruf bei der Vermittlung,
 - e) Basa-Fernsprecher sind ZB-Fernsprecher mit Wählscheibe für Sprechstellen einer Bahnselbstanschlußanlage,
 - f) Basa-Bezirksfernsprecher sind Fernsprecher mit Wählscheibe, Schauzeichen und versiegelter Aufschaltetaste,
 - g) Basa-Parallelfernsprecher mit Schauzeichen zum Anschluß von 2 Teilnehmern an eine Leitung,
 - h) Basa-Doppelfernsprecher für zwei Anschlüsse,
 - i) Basa-Mehrfachfernsprecher für 5 oder 10 Anschlüsse,
 - k) Vorzimmer-Fernsprecher zur Entgegennahme ankommender Gespräche und Durchschaltmöglichkeit zur Hauptstelle,
 - l) verschließbare Basa-Fernsprecher.
2. Fernsprecher für Verbindungen der elektrischen Zugförderung sind am Gehäuse durch einen weißen Blitzpfeil gekennzeichnet. **besondere Kennzeichnung**

§ 4

Vermittlungseinrichtungen

1. Die Verbindungen des erweiterten Betriebsfernprechnetzes enden an Vermittlungseinrichtungen. Diese sind:
- a) OB-Vermittlungen mit Fallklappen- oder Glühlampenanruf, Schnur-, Stecker- oder Schalterverbindungsmöglichkeit für alle Bahn- oder Post-, Orts- und Ferngespräche, **Handvermittlungen**
 - b) ZB-Vermittlungen mit Glühlampenanruf, Schalter- oder Schnurverbindungsmöglichkeit für alle Bahn- oder Post-, Orts- und Ferngespräche,
 - c) Selbstwählanlagen, aufgebaut als Kleinbasa bzw. Basa nach der 100er bis 100000er oder gemischten Bauart, für die Teilnehmerselbstwahl im Bahnorts- und Fernverkehr als auch im abgehenden Postortsverkehr,
 - d) halbselbsttätige Vermittlungen bei Selbstwählanlagen für die manuelle Gesprächsverbindungsmöglichkeit im ankommenden Postortsverkehr, im ankommenden und abgehenden Postfernverkehr, im ankommenden, nicht für Fernwahl eingerichteten Bahnfernverkehr, im Unfallfernsprechverkehr, bei Auskunfts- und Ersatzbetrieb als auch für die Überwachung der Fernwahlverbindungen.
2. Die Anschlüsse werden unterschieden in **Anschlüsse**
- a) Bahnstellen, die nur mit Teilnehmern des Reichsbahnfernprechnetzes sprechen können,
 - b) Nebenstellen mit Sprechmöglichkeit in das Reichsbahn- und öffentliche Fernsprechnetzt,
 - c) beschränkt berechnigte Bahn- und Nebenstellen, die nur innerhalb eines bestimmten Bezirkes wählen können.

Sprechstellenverzeichnis

- | | |
|--------------------|---|
| Aufstellung | <p>1. Sprechstellenverzeichnisse sind nach den „Grundsätzen für die Aufstellung von Sprechstellenverzeichnissen“ (Drucksache 480 300) einheitlich aufzustellen. Sie sind mit dem Schutzvermerk: „Nur für den Dienstgebrauch“ zu versehen.</p> <p>2. Die Sprechstellenverzeichnisse werden für jeden Reichsbahndirektionsbezirk besonders aufgestellt. Die Sprechstellenverzeichnisse enthalten:</p> |
| Inhalt | <p>a) eine Benutzungsanweisung (Drucksache 480 600),</p> <p>b) die Kennzahlen des Großnetzes, des eigenen Reichsbahndirektionsnetzes und der sonstigen an die Basa angeschlossenen Verbindungen,</p> <p>c) einheitliche Rufnummern für wichtige Sprechstellen,</p> <p>d) die Sprechstellen der Basa und größeren Handvermittlungen des Reichsbahndirektionsbezirkes,</p> <p>e) die Rufnummern der Bezirksverbindungen einschließlich der in jeder Verbindung angeschalteten Zwischenstellen,</p> <p>f) ein Ortsverzeichnis mit Leitweg,</p> <p>g) einen Netzplan für den eigenen Reichsbahndirektionsbezirk einschließlich Nachbarverkehr,</p> <p>h) eine Buchstabiertafel.</p> <p>3. Die Sprechstellenverzeichnisse sind bei Änderungen sofort zu berichtigen.</p> |

2. Abschnitt**Für Teilnehmer maßgebende Anweisungen****Herstellen von Sprechverbindungen**

- | | |
|-------------------------------------|---|
| Benutzungs-
berechtigung | <p>1. Die Fernsprechanlagen der Deutschen Reichsbahn dürfen nur für dienstliche Zwecke benutzt werden (Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen vom 3. April 1959 § 5 (2) und Anordnung über postfremde Fernmeldeanlagen vom 3. April 1959 § 1 (1)).</p> <p>Allen Eisenbahnern ist das Benutzen der Reichsbahnfernsprecher auch außerhalb der eigenen Dienststelle gegen Vorzeigen ihres Dienstausweises gestattet. Angehörige der Transport- und Kriminalpolizei dürfen die Reichsbahnfernsprecher nur in Ausübung ihres Dienstes und gegen Vorzeigen des Dienstausweises bzw. der Kriminaldienstmarke benutzen.</p> <p>Betriebsfremde dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Verkehrswesen und nach Vorzeigen dieser Sprecherlaubnis innerhalb des Fernsprechnetzes der Reichsbahn telefonieren.</p> |
|-------------------------------------|---|

Durch diese Gespräche darf der Betriebsablauf in keiner Weise behindert werden. Außerdem ist der § 8 Ziffer 1 und der § 32 dabei zu beachten.

2. Will ein Teilnehmer mit einem anderen Teilnehmer im gleichen Reichsbahndirektionsbezirk sprechen, hat er zunächst die Rufnummer des gewünschten Teilnehmers und der betreffenden Vermittlung oder Basa im Sprechstellenverzeichnis selbst zu ermitteln.

Ermittlung der Rufnummern

Für Sprechverbindungen im eigenen Reichsbahndirektionsbezirk, die sich über Basa abwickeln, darf die Fernsprechauskunft (1111) nur in Anspruch genommen werden, wenn in dringenden Fällen, infolge besetzter Verbindungen oder durch Störungen, der Teilnehmer das Gespräch nicht durch Selbstwahl herstellen kann.

Wenn an Handvermittlungen angeschlossene Teilnehmer desselben Reichsbahndirektionsbezirk im Sprechstellenverzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, genügt es, Dienststelle und Name oder Arbeitsanteil anzugeben.

3. Zur Erzielung guter Sprechverbindungen ist die im Sprechstellenverzeichnis genannte Kennziffer (Zielfernwahl) zu wählen. Das Wählen von Umwegen ist wegen mangelhafter Sprechverständigung zwecklos, soweit nicht ausdrücklich ein Umwegverkehr (Staffelwahl) zugelassen und im Sprechstellenverzeichnis (§ 5) vermerkt ist.

Wahl der Verbindungen

Will ein Teilnehmer ein dringendes Gespräch führen und sind die Verbindungen besetzt oder gestört, ist nach § 8 Ziffer 2a zu verfahren.

4. Im Sprechverkehr über Handvermittlungen ist jeder beteiligten Handvermittlung die gewünschte Zielvermittlung und die Rufnummer oder die Dienststelle und der Name sowie Arbeitsanteil des gewünschten Teilnehmers anzugeben.

Verbindungen über Handvermittlungen

5. Teilnehmer, die nicht im eigenen Sprechstellenverzeichnis genannt sind, werden bei der diesem Teilnehmer nächstgelegenen Vermittlung oder Fernsprech-Auskunft (1111) erfragt.

Wahl von Sprechstellen, die nicht im eigenen Verzeichnis enthalten sind

6. Zur Entlastung der Verbindungswege und zur Beschleunigung des Sprechverkehrs hat der Teilnehmer die Rufnummern häufig vorkommender Sprechverbindungen im eigenen Sprechstellenverzeichnis unter „Häufig benutzte Anschlüsse“ zu vermerken und bei Basa-Betrieb die gewünschte Sprechverbindung künftig selbst zu wählen.

Vormerken häufig benutzter Anschlüsse

7. Irrtümlich gerufene Teilnehmer sind über den Fehlruf zu verständigen. Das Auflegen des Sprechhörers ohne Verständigung des Teilnehmers entspricht nicht den Geboten der Höflichkeit.

Fehlverbindungen

Wird bei Basa-Betrieb der Irrtum noch während des Wählens bemerkt, ist die Gabel 3 Sekunden niederzudrücken. Dann erst ist erneut zu wählen.

8. Störungen im Fernsprechverkehr sind sofort fernmündlich der zuständigen „Entstörungsstelle für den Fernsprechverkehr“ bei Basa unter Rufnummer 1000 zu melden.

Störungen

§§ 6, 7

Um den Fernsprechverkehr flüssig abwickeln zu können, ist die Störungsmeldung besonders wichtig, wenn nach Wahl einer Basa das Betriebszeichen nicht ertönt, dieses bei der Weiterwahl nicht verschwindet oder Falschwahl festgestellt wird.

Zur Ermittlung der Störungsursache ist es notwendig, daß beide Teilnehmer ihren Sprechhörer nicht auflegen, sondern die zuständige Entstörungsstelle (Rufnummer 1000) von einer anderen Sprechstelle aus benachrichtigen. Weitere Weisungen sind am eigenen Fernsprecher abzuwarten.

Verbotene Inanspruchnahme der Vermittlung

9. Der Teilnehmer muß sich bewußt sein, daß jede auch noch so kurze Abhaltung der Vermittler den Sprechverkehr unzulässig erschwert. Die Vermittler bei Handvermittlungen sind nur verpflichtet, mit unmittelbar zu errufenden Teilnehmern bzw. Vermittlungen zu verbinden (§ 19).

Bei den halbselbsttätigen Vermittlungen der Basa dürfen Verbindungen im Reichsbahnnetz nur in den in § 16 genannten Fällen hergestellt werden.

Aufträge anderer Art dürfen den Vermittlern nicht gegeben werden. Wie dringende Gespräche in Ausnahmefällen bei besetzten Verbindungen vorzumerken sind, ist im § 19 Ziffer 4 festgelegt.

§ 7

Abwicklung der Gespräche

Melden beim Beginn des Gespräches

1. Im Fernsprechverkehr ist ein höflicher Ton anzuwenden. Der angerufene Teilnehmer meldet sich unter Nennung seiner Dienststelle und seines Namens,

z. B. „Hier Bahnhof Dessau, Naumann“.

Der Anrufende beginnt das Gespräch,

z. B. „Hier Bahnhof Bitterfeld, Müller“.

Fahrdienstliche Gespräche

Bei fahrdienstlichen Gesprächen melden sich die Teilnehmer unter Angabe des Dienstpostens, z. B. „Hier Dessau, Werner, Fahrdienstleiter“. Meldet sich der Anrufende nicht in der vorgeschriebenen Form, ist der Angerufene berechtigt, den Sprechhörer aufzulegen.

Melden in Verbindungen mit Zwischenstellen

2. In Verbindungen mit mehreren Sprechstellen melden sich:

auf einen Einzelanruf nur die gerufene Sprechstelle,

auf einen Gruppen- oder Sammelruf die beteiligten oder alle Sprechstellen ohne Aufforderung nacheinander.

Melden bei Unfallruf

Bei einem Unfallruf (drei lange Rufzeichen) die Unfallmeldestelle mit Namen des Bahnhofs, des Sprechenden und Bezeichnung seines Dienstpostens, z. B. „Hier Bahnhof Wurzen, Meier, Fahrdienstleiter“.

Betriebliche Meldungen

3. Das Melden der Betriebsstellen am Fernsprecher, das Annehmen und Abgeben betrieblicher Meldungen über Fernsprecher ist im Wortlaut durch betriebliche Vorschriften festgelegt (DV 408 § 11). Fernmündliche betriebswichtige Gespräche, die schriftlich festgehalten werden müssen, sind in die Fernsprechbücher entsprechend der Strecken-Fernsprechvorschrift einzutragen.

4. Beim Gespräch ist deutlich, möglichst schriftdeutsch und mit normaler Lautstärke in die Mikrophoneinsprache und nicht daneben zu sprechen. **Sprechen**
 Während des Gesprächs darf die Gabel für den Sprechhörer nicht niedergedrückt werden, weil sonst die Verbindung unterbrochen wird.
5. Nicht verstandene Worte sind mit Hilfe der Buchstabiertafel zu buchstabieren (Anlage 1), wobei die Anfangsbuchstaben der zum Buchstabieren benutzten Worte die Einzelbuchstaben des zu erklärenden Wortes bedeuten. Für die Aussprache der Zahlen gilt die in Anlage 1 angegebene Sprechweise. **Buchstabiertafel**
6. Die Gespräche sind, besonders bei großen Entfernungen, kurz zu fassen. Sie sollen in den Hauptverkehrsstunden (10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr) in der Regel nicht über drei Minuten dauern. **Dauer der Gespräche**
 Sind Personen oder Unterlagen nicht sofort zur Stelle, ist das Gespräch abzubrechen und nach Vereinbarung wieder aufzunehmen.
7. Das Vergleichen langer Zahlenreihen ist während der Hauptverkehrsstunden zu vermeiden. **Gesprächsinhalt**
 Vertrauliche Angelegenheiten dürfen nicht fernmündlich besprochen werden.
 Niemand darf Mitteilungen, die er durch zufälliges Mithören oder Falschwählen u. ä. m. erfahren hat, an andere weitergeben.
8. Wird ein Gespräch vor Beendigung unbeabsichtigt unterbrochen, soll nur der rufende Teilnehmer den Anruf wiederholen, damit nicht Versuche, die Verbindung von beiden Seiten wieder aufzubauen, ihre Herstellung verzögern. Der angerufene Teilnehmer hat den Sprechhörer aufzulegen. **Unbeabsichtigte Unterbrechung eines Gespräches**

§ 8

Gesprächsarten

Die Gespräche sind in der Dringlichkeitsreihenfolge abzuwickeln. Im Range nachstehende Gespräche können zugunsten dringlicherer getrennt werden. **Reihenfolge der Dringlichkeit**

Dringlichkeitsreihenfolge:

- a) Unfallmeldungen, auch bei Unfall-Probealarm, soweit sie durch das Wort „Unfallmeldung“ angekündigt werden, Feuer-, Überfallmeldungen.
- b) Fahrdienst- und Dispatchergespräche, sonstige Unfallmeldungen (Gespräche, welche den Stand der Aufräumungsarbeiten nach Unfällen betreffen), Gespräche, die unter der Bezeichnung „Lastverteiler“ bei Störungen der Bahnstromversorgung vermittelt werden müssen, Kohlengespräche.

- c) Gespräche über Beseitigung von Störungen im Fernmelde- und Sicherungsdienst.
- d) Wagenmeldungen und
- e) Unaufschiebbare Gespräche des Betriebs-, Betriebsmaschinen- und Verkehrsdienstes.
- f) Postferngespräche.
- g) Sonstige Bahnferngespräche.
- h) Postortsgespräche.
- i) Bahnortsgespräche.

Dringende Gespräche

2. a) Aufschalten auf besetzte Teilnehmer

Ist der Teilnehmer, mit dem ein dringendes Gespräch geführt werden soll, besetzt, muß die Auskunft der Vermittlung gerufen werden, an die dieser Teilnehmer angeschlossen ist (bei Basa 1111). Diese schaltet sich auf den besetzten Teilnehmer und meldet ihm das dringende Gespräch. Wird das neue Gespräch vom besetzten Teilnehmer unter Beachtung der Dringlichkeitsreihenfolge nach Abs. 1 als vordringlich anerkannt, legt er nach Verständigung mit dem bisherigen Teilnehmer den Sprechhörer auf. Er wird dann mit dem neuen Teilnehmer verbunden.

b) Freimachen besetzter Fernverbindungen

Kommt ein dringendes Ferngespräch im Reichsbahnnetz wegen besetzter Verbindungen nicht zustande, ist die Auskunft der eigenen Vermittlung (bei Basa 1111) anzurufen. Diese macht die besetzte Fernverbindung nach Verständigung der sprechenden Teilnehmer frei und stellt die Verbindung her. Bei Kleinbasa für 4 und 10 Anschlüsse kann sich ein bevorzugter Teilnehmer auf eine besetzte Verbindungsleitung aufschalten, jedoch keine Verbindung herstellen.

Mithörzeichen

c) Mithörzeichen

Tritt die Vermittlung in eine besetzte Verbindung ein, erhalten die Teilnehmer das Mithörzeichen (Anhang Id).

Aufschalten

d) Aufschalttaste

Bei Basa-Bezirksverbindungen kann sich jeder Teilnehmer nach Lösen des Siegels durch Drücken der Aufschalttaste in eine besetzte Verbindung einschalten. Besetzte Verbindungen werden am Schauzeichen erkannt.

Nach Beendigung des Gespräches ist die zuständige Entstörungsstelle zum Erneuern des Siegels aufzufordern. Das Lösen des Siegels ist im Störungsbuch für Fernmeldeanlagen Teil D (Anlage 10) einzutragen.

- e) Von der Aufschaltung auf besetzte Teilnehmer oder dem Freimachen von Verbindungen darf nur in dringenden Fällen Gebrauch gemacht werden. Die Verantwortung für das Eintreten in ein bestehendes Gespräch trägt nicht der Vermittler, sondern der Teilnehmer, der die dringende Verbindung fordert. Als dringend dürfen nur Gespräche bezeichnet werden, die

durch ihre Wichtigkeit keinen Aufschub gestatten. Es ist unzulässig, Gespräche nur deshalb als dringend zu bezeichnen, weil die gewünschte Verbindung oft besetzt ist.

3. a) Nichtdienstliche Gespräche dürfen nur in dringenden Fällen geführt werden. Wegen der Ferngespräche im öffentlichen Netz siehe § 12 Ziffer 4. **Nichtdienstliche
Gespräche**

Betriebsfremde dürfen im Reichsbahnnetz nicht sprechen (vgl. jedoch § 6 Abs. 1). Führen Betriebsfremde (z. B. Angehörige von Rollfuhrunternehmen usw.) Ortsgespräche über das öffentliche Netz von Dienststellen, bei denen Nebengebührenbücher geführt werden, sind hierfür die Gebühren der Post zu zahlen. Die Gebühren sind im Nebengebührenbuch zu vereinnahmen (PAV II – DV 600 B – Anlage 63 oder GAV – DV 603 – Anlage 4). Von den Dienststellen, bei denen kein Nebengebührenbuch geführt wird, dürfen Betriebsfremde nur in Ausnahmefällen Postortsgespräche führen, die im Interesse der Reichsbahn liegen (z. B. Rückfragen von Vertretern bei ihrem Werk). Für solche Gespräche sind keine Gebühren zu erheben.

3. Abschnitt

Handhabung der Fernsprecher

§ 9

OB-Betrieb

1. a) Bei OB-Fernsprechern wird durch Drehen der Induktorkurbel (etwa 3 Umdrehungen in der Sekunde) gerufen. **Anruf**
- b) In OB-Verbindungen mit Zwischenstellen (Bezirks-, Bahnhof-Streckenfernsprechverbindungen usw.) werden die Rufzeichen nach Art der Morsezeichen aus Punkten und Strichen gebildet und für jede angeschlossene Sprechstelle festgesetzt. Sie sind aus der beim Fernsprecher vorhandenen Rufzeichentafel (Anlage 2) ersichtlich. Im Sprechstellenverzeichnis sind die Teilnehmernummern von Bezirksverbindungen mit einem + versehen. Eine einmalige Kurbelumdrehung entspricht einem Morsepunkt, eine dreimalige Umdrehung einem Morsestrich. Zwischen den Punkten und Strichen ist eine Pause von der Dauer eines Punktes (einer Kurbelumdrehung) und zwischen zwei Zeichen oder bei Wiederholung des Rufzeichens eine Pause von vier Kurbelumdrehungen (mindestens zwei Sekunden) zu machen. Auf genaue Abgabe des Rufzeichens ist zu achten, sonst wird der Ruf nicht richtig erfaßt oder von den Rufausscheidern nicht aufgenommen. Vor dem Ruf auf OB-Verbindungen mit Zwischenstellen ist durch die Frage: „Spricht jemand?“ zu prüfen, ob bereits gesprochen wird.

§§ 9, 10, 11

Stellt sich die gerufene Sprechstelle oder Vermittlung nach 3maligem Ruf nicht ein, so ist nach angemessener Zeit der Ruf

Sammel- und Unfallruf

Mit dem Sammelruf (zehn Kurbelumdrehungen) werden alle an einer OB-Verbindung angeschlossenen Sprechstellen und Vermittlungen zugleich gerufen.

Der Unfallruf (3×10 Kurbelumdrehungen) wird nur bei OB-Verbindungen für den Betriebsdienst, besonders bei Strecken- und Signalfernsprechverbindungen angewandt.

Verbinden

2. Muß die Verbindung über mehrere Vermittlungen aufgebaut werden, ruft jede die nächste und überwacht deren Meldung. Der rufende Teilnehmer verlangt stets die Zielvermittlung.

Beendigung

3. Nach Beendigung eines Gespräches ist der Sprechhörer sofort aufzulegen.

Bei an Handvermittlungen angeschlossenen OB-Fernsprechern muß das Schlußzeichen nach Auflegen des Sprechhörers durch eine volle Umdrehung der Induktorkurbel gegeben werden.

Bei OB-Verbindungen mit oder ohne Zwischenstellen, die nicht an eine Handvermittlung angeschlossen sind, wird kein Schlußzeichen geben.

§ 10

ZB-Betrieb

Anruf und Verbinden

1. Der Anruf bei der Vermittlung erfolgt, wenn der Teilnehmer den Sprechhörer abhebt. Die Vermittlung meldet sich und stellt die Verbindung wie beim OB-Betrieb her.

Wiedereintreten

2. Wünscht der Teilnehmer ein nochmaliges Eintreten der Vermittlung, um einen Ruf wiederholen oder eine Verbindung umlegen zu lassen, muß die Gabel in langsamer Folge mehrere Male niedergedrückt werden. Dadurch flackert die Schlußlampe und fordert die Vermittlung zum Eintreten in die Verbindung auf.

Beendigung

3. Nach Beendigung des Gespräches ist der Sprechhörer sofort aufzulegen. Das Schlußzeichen wird bei ZB-Fernsprechern durch Auflegen des Sprechhörers selbsttätig gegeben. Bei der Vermittlung leuchtet die Schlußlampe auf. Die Verbindung ist zu trennen.

§ 11

Basa-Betrieb

Wählen bei Basa

1. Nach Abheben des Sprechhörers von Basa-Fernsprechern ist das Ertönen des Basazeichens (Anhang I, Abschnitt a) abzuwarten, dann erst kann die gewünschte Verbindung durch Betätigen der Wählscheibe selbst hergestellt werden.

Entsprechend der Schreibweise ist jede Zahl der Rufnummer zu wählen, indem die Scheibe vom Loch jeder zu wählenden Zahl im Uhrzeigersinn bis zum Anschlag gedreht, kurz festgehalten und dann losgelassen wird. Der Rücklauf der Scheibe in die Ruhestellung geschieht selbsttätig. Jede manuelle Beschleunigung

gung oder Verzögerung des Rücklaufs sowie die Verwendung von Bleistiften oder ähnlichen Gegenständen ist verboten, da dies zu Falschwahlen und unnötigem Wählerverschleiß führt. Nach Beendigung ertönt, wenn der Gerufene frei ist, alle 10 Sekunden beim Rufenden das Freizeichen (Anhang I, Abschnitt c). Beim Gerufenen läutet im gleichen Rhythmus der Wecker. Ertönt vor, während oder nach der Wahl das Besetztzeichen (Anhang I, Abschnitt b), so ist der Sprechhörer aufzulegen, und der Anruf nach angemessener Zeit zu wiederholen.

Ertönt kein Hörzeichen nach Abheben der Sprechhörer bzw. vor oder nach beendeter Wahl, so ist die Entstörungstelle von einer anderen Sprechstelle aus zu verständigen.

2. Kleinbasa-Teilnehmer verkehren untereinander wie vorstehend **Wählen bei Kleinbasa** beschrieben.

Soll jedoch eine Verbindung mit Teilnehmern anderer Vermittlungen oder Basa hergestellt werden, ist die am Fernsprecher angebrachte Taste zu drücken oder eine Kennzahl zu wählen, bevor mit der Wahl der Rufnummer des Teilnehmers begonnen wird. Kleinbasa-Teilnehmer sind im Sprechstellenverzeichnis mit × bezeichnet.

3. Soll bei OB-Fernsprechern mit Wahlzusatz (§ 3 Ziffer 1 b) in die angeschaltete Basa gewählt werden, ist nach Abheben des Sprechers die Taste zu drücken. **Wählen bei OB-Fernsprechern mit Wahlzusatz**

Ist die Bezirksleitung an mehrere Basa angeschlossen, muß nach Drücken der Taste eine Kennziffer nach der Rufzeichentafel gewählt werden.

Nach Ertönen des Zeichens der gewünschten Basa kann die Rufnummer des Teilnehmers gewählt werden.

4. Beim Rufen von Sprechstellen einer OB-Bezirksverbindung durch Basa-Teilnehmer ist vor dem Rufzeichen der gewünschten Sprechstelle die Rufnummer der Bezirksverbindung zu wählen. Hierbei ist kein Freizeichen zu hören. **Wählen bei OB-Bezirksverbindungen**

Vor dem Rufen einer Sprechstelle ist durch die Frage: „Spricht jemand?“ zu prüfen, ob die Verbindung frei ist. Meldet sich niemand, kann die gewünschte Sprechstelle gewählt werden.

Die Rufzeichen der Sprechstellen sind im Sprechstellenverzeichnis mit den Ziffern 2 und 9 hinter einem Schrägstrich angegeben. Im Fernsprecher der gerufenen Sprechstelle läutet der Wecker beim Wählen der Zahl 2 kurz, bei der Zahl 9 lang. Die Zahlengruppe ist im Zusammenhang zu wählen, damit der Wecker im Takte des Morsebuchstabens ertönt. Das Rufzeichen kann wiederholt werden. Sprechstellen einer OB-Bezirksverbindung sind im Sprechstellenverzeichnis mit einem + bezeichnet.

5. Bei der Wahl von Teilnehmern einer Basa-Bezirksverbindung durch Basa-Teilnehmer ist vor der Rufnummer des gewünschten Teilnehmers die Rufnummer der Basa-Bezirksverbindung zu **Wählen bei Basa-Bezirksverbindungen**

In umgekehrter Richtung muß der an die Basa-Bezirksverbindung angeschlossene Teilnehmer zunächst die Kennzahl der

gewünschten Basa wählen, an welche die Bezirksverbindung angeschlossen ist.

Teilnehmer der gleichen Basa-Bezirksverbindung rufen sich gegenseitig durch Wählen der Rufnummer des gewünschten Teilnehmers, die aus der Rufzeichentafel (Anlage 4) ersichtlich ist. Vor dem Wählen ist darauf zu achten, daß das Besetztzeichen in Grundstellung steht und dem zufolge die Verbindung frei ist. Im Sprechstellenverzeichnis der Rbd sind die Rufnummern der Teilnehmer einer Basa-Bezirksverbindung mit einem O bezeichnet. Sie bestehen aus der Rufnummer der Verbindung und den Rufnummern der daran angeschlossenen Teilnehmer (z. B. 643/270).

Mit Hilfe von Gruppenrufnummern können die Teilnehmer einer Basa-Bezirksverbindung in festgelegten Gruppen gleichzeitig gerufen werden. Es ist zulässig, eine Nummer für den Sammelruf festzulegen. Durch Wählen dieser Nummer werden alle Teilnehmer einer Basa-Bezirksverbindung gleichzeitig gerufen.

Ein Mithören ist durch Siegelverschluß der Aufschalttaste verhindert. Für dringende Gespräche bei besetzter Verbindung ist der § 8, Ziffer 1 und 2d, e zu beachten.

Bei der Teilung einer Basa-Bezirksverbindung mittels Kupplungsumsetzer in mehrere Teilstrecken können sich die Teilnehmer jeder Teilstrecke durch Wählen der Notrufnummer 0 auf besetzte Teilstrecken der Gesamtverbindung aufschalten. Die sprechenden Teilnehmer erhalten durch den Kupplungsumsetzer das Besetzzeichen und werden beim Auflegen des Sprechhörers durch den Teilnehmer, der die Notrufnummer gewählt hat, selbsttätig getrennt. Die Einschaltung der Notrufnummer bedarf, da besondere betriebliche Anweisungen in bezug auf Dringlichkeit (§ 8 Ziffer 1 und 2e) erforderlich sind, der Genehmigung des Betriebsleiters der zuständigen Reichsbahndirektion. Für Teilnehmer einer Teilstrecke gilt für Mithören und Aufschalten bei besetzter Teilstrecke der vorstehende Absatz.

- | | |
|------------------|--|
| Anwahl | 6. Beim Herstellen einer Sprechverbindung von Basa-Teilnehmern zu Teilnehmern einer Handvermittlung oder einer Basa, zu der keine Fernwahl eingerichtet ist, meldet sich nach der Wahl der Kennzahl die ferne Vermittlung und verbindet weiter. |
| Nachrufen | Stellt sich nach dem Wählen einer solchen Verbindung die gerufene Vermittlung nicht ein, dann ist – ohne den Hörer aufzulegen – durch Wählen einer Zahl (außer 1) nachzurufen. |
| Fernwahl | 7. Der selbsttätige Aufbau von Sprechverbindungen zwischen Teilnehmern verschiedener Basa erfolgt durch Fernwahl. Hierbei wird vor dem Wählen der Rufnummer des gewünschten Teilnehmers einer fernen Basa die Kennzahl dieser Basa gewählt, soweit zwischen der eigenen und fernen Basa direkte Fernwahlverbindungen vorhanden sind. (Zielfernwahl). Ist dies nicht der Fall, so sind die Kennzahlen aller dazwischenliegenden Basa in ihrer Reihenfolge nacheinander zu wählen (Staffelfernwahl). |

Welche Kennzahlen vor der Teilnehmerrufnummer zu wählen sind, geht aus dem Sprechstellenverzeichnis bzw. dem Netzplan hervor.

Nach Wahl der Kennzahlen ertönt das Basazeichen (Anhang II, Abschnitt a). Bei Basa des Großnetzes und einigen wichtigen Basa der Reichsbahndirektionsnetze ist im Fernverkehr an Stelle des Basazeichens der Ortsname zu hören.

Durch Auflegen des Sprechhörers wird eine selbsttätig aufgebaute Sprechverbindung automatisch getrennt. Gesprächsende

§ 12

Verkehr mit dem öffentlichen Fernsprechnetz (Postnetz)

1. Mit dem öffentlichen Netz können nur Nebenstellen (postberechtigte Teilnehmer) verbunden werden. Die Rufnummern der Nebenstellen sind im Sprechstellenverzeichnis mit einem bezeichnet. Für diesen Verkehr gelten die Bestimmungen der Deutschen Post. Postberechtigte Teilnehmer

2. a) An Handvermittlungen der Reichsbahn angeschlossene Nebenstellen rufen ihre Vermittlung und verlangen, wenn die Postfernsprechzentrale handbedient ist, die Postfernsprechverbindung im Ortsverkehr mit den Worten: „Bitte Amt.“ Der sich meldenden Postvermittlung ist die Rufnummer des gewünschten Postteilnehmers anzugeben. Abgehender Ortsverkehr

- b) Ist die Reichsbahnvermittlung handbedient, die Postanlage dagegen automatisiert, so ist die Rufnummer des gewünschten Postteilnehmers der Rb-Vermittlung anzugeben, die dann die Wahl durchführt.
 Bei einigen ZB-Vermittlungen kann der Teilnehmer, nachdem ihm auf Verlangen eine Postleitung zugeteilt wurde und sein Fernsprecher mit einer Wählscheibe ausgerüstet ist, den von ihm gewünschten Postteilnehmer selbst wählen.

- c) Basateilnehmer (Nebenstellen) stellen die Verbindungen mit dem öffentlichen Fernsprechnetz der Deutschen Post im Ortsverkehr durch Wahl der Ziffer 0 selbst her.
 Ist die Postanlage handbedient, so ist nach Melden der Vermittlung die Rufnummer des gewünschten Postteilnehmers anzugeben.
 Ist die Postanlage automatisiert, so ist nach Ertönen des Postamtzeichens die Rufnummer des gewünschten Postteilnehmers zu wählen.

3. In umgekehrter Richtung kommt der Ruf aus dem öffentlichen Netz bei der Reichsbahnvermittlung an, die mit der gewünschten Nebenstelle verbindet. Wegen Umlegen ankommender Postgespräche siehe Ziffer 5. Ankommender Verkehr

4. a) Fern- und Schnellgespräche mit dem öffentlichen Netz sind auf dringende Fälle zu beschränken. Die Teilnehmer müssen diese Gespräche stets bei ihrer Vermittlung bzw. bei der Fernsprechauskunft (Rufnummer 11 11) ihres Basa unter Angabe der Art des Gespräches, des Ortes und der Rufnummer des gewünschten Postteilnehmers sowie des eigenen Namens, der Dienststellung und der eigenen Rufnummer anmelden, z. B.: Fernverkehr Anmelden der Ferngespräche

§§ 12, 13

„Bitte ein Postferngespräch dienstlich (privat) nach Leipzig 3 32 14 für Ga Halle, Müller, Dvst, 56 13.“

Das unmittelbare Anmelden solcher Gespräche beim Fern- oder Schnellamt durch den Teilnehmer ist verboten.

Nach dem Anmelden hat der Teilnehmer den Anruf in der Nähe des Fernsprechers abzuwarten. Falls er abgerufen wird, hat er der Vermittlung (11 11) fermündlich mitzuteilen, unter welcher Rufnummer er erreicht werden kann oder an wen das Gespräch vermittelt werden soll.

**Verzicht auf die
Gesprächsanmeldung**

Meldet sich der Teilnehmer bei Bereitstellung der angemeldeten Sprechverbindung nicht, so erlischt die Anmeldung.

Wird auf ein angemeldetes Gespräch verzichtet, ehe die Sprechverbindung von der Post hergestellt ist, oder kann der rufende Teilnehmer auf deren Herstellung nicht warten, ist die Anmeldung zurückzuziehen. Diese Bestimmung muß beachtet werden, um der Deutschen Reichsbahn unnötige Ausgaben zu ersparen.

**Privat Postfern-
gespräche**

c) Gebühren für private Postferngespräche muß der Teilnehmer bezahlen.

**Umlegen
ankommender Post-
gespräche (Rückruf)**

5. Ist ein Teilnehmer des öffentlichen Netzes durch die Vermittlung mit einem Teilnehmer des Bahnnetzes falsch verbunden worden oder wünscht der rufende Teilnehmer des öffentlichen Netzes im Anschluß an sein erstes ein weiteres Gespräch, muß der Teilnehmer des Bahnnetzes rückrufen, damit die Vermittlung in die Sprechverbindung eintritt und sie auf den richtigen bzw. neugewünschten Teilnehmer umlegt.

Dazu ist

bei ZB-Betrieb die Gabel des Fernsprechers mehrmals niederzudrücken und

bei Basabetrieb ohne den Sprechhörer aufzulegen, eine Ziffer (außer der 1) zu wählen.

Nach Melden der Vermittlung ist das Umlegen mit den Worten zu verlangen: „Bitte das Gespräch auf Anschluß (Rufnummer) umlegen.“ Abgehende Gespräche in das öffentliche Netz und Gespräche innerhalb des Bahnnetzes lassen sich nicht umlegen. Verbindungen mit dem öffentlichen Netz über Reichsbahnvermittlungen mit OB-Betrieb werden nicht umgelegt.

§ 13

Sondereinrichtungen für Basa-Betrieb

Weiterschalten

1. Werden Teilnehmer, deren Anschlüsse mit Weiterschalteneinrichtungen ausgerüstet sind, angerufen, geht der Anruf nach 30 Sekunden selbsttätig an einen bestimmten anderen Teilnehmer weiter. Dieser kann bei einem Anruf aus dem öffentlichen Netz auch nach § 12 Ziffer 5 auf einen anderen Teilnehmer umlegen lassen. Der Teilnehmer des Fernsprechers mit Weiterschalteneinrichtung kann sich nachträglich in die Verbindung einschalten. Im Sprechstellenverzeichnis sind Teilnehmer mit Weiterschalteneinrichtung mit einem → neben der Rufnummer gekennzeichnet.

2. Bei längerer Abwesenheit eines Teilnehmers (Dienstreise, Urlaub, Krankheit), der an eine Basa mit halbselbsttätiger Vermittlung angeschlossen ist, kann der Anschluß dieses Teilnehmers während der Dauer der Abwesenheit auf Hinweis geschaltet werden. Diese Umschaltung muß vom Teilnehmer oder in seinem Auftrage bei der Auskunft (11 11) mit Angabe, an wen die eingehenden Gespräche zu vermitteln sind, beantragt werden. Alle für den Teilnehmer bestimmten Anrufe kommen dann bei der Auskunft an. Diese verständigt den rufenden Teilnehmer. Während der Zeit der Hinweisschaltung kann der betreffende Fernsprecher nicht benutzt werden. **Umschalten eines Teilnehmers auf „Hinweis“**
3. Teilnehmer, deren Fernsprecher mit einer Rückfragetaste versehen sind, können eine bestehende Sprechverbindung mit dem öffentlichen Netz vorübergehend von ihrem Fernsprecher abschalten und eine andere Verbindung im Bahnfernsprechnet wählen, um Erkundigungen bei einem beliebigen Teilnehmer einzuholen. Diese Rückfragemöglichkeit besteht jedoch nur bei ankommenden Postgesprächen. **Rückfragen**
- Bei der Rückfrage ist vom Teilnehmer die Taste des Fernsprechers zu drücken, ohne den Sprechhörer aufzulegen. ertönt das Basa-Zeichen, wählt er den neuen Teilnehmer. Nach der Rückfrage wird die Taste nochmals gedrückt und dadurch die Sprechverbindung mit dem Teilnehmer des öffentlichen Netzes wiederhergestellt.
4. Durch zusätzliche Einrichtungen können zwei Basa-Fernsprecher auf einer gemeinsamen Anschlußverbindung betrieben werden. **Zweier-Anschlüsse**
- Es kann immer nur ein Teilnehmer sprechen.
5. Es ist möglich, Sprechstellen innerhalb des Ortsverkehrs einer Basa, die Teilnehmer in ungehöriger Weise fernmündlich belästigen, zu ermitteln. Die Belästigten wenden sich diesbezüglich an die zuständige Signal- und Fernmeldemeisterei bzw. Entstörungsstelle der Basa. **Fangeinrichtung**

4. Abschnitt

Dienst der Vermittlungen

§ 14

Anforderungen an die Fernsprechvermittler

1. Die Fernsprechvermittler müssen für ihren Dienst folgende **Eigenschaften und Kenntnisse**
- a) gutes Gehör, gute Aussprache (höfliche und verbindliche, aber nicht müde, nachlässige oder schrofne Sprechweise), gutes Gedächtnis und deutliche Handschrift;
 - b) Gewandtheit und Sicherheit in der Bedienung der zur Vermittlung gehörenden technischen Einrichtungen (gleichmäßig gute und schnelle aber nicht hastige Bedienung);

§§ 14, 15

- c) Kenntnis der Struktur bzw. der Organisation der an die Vermittlung angeschlossenen Reichsbahnstellen;
- d) Kenntnis der örtlichen Vorschriften für die täglichen Prüfungen sowie der Prüfungen bei Störungen von Verbindungen, der Lage der Untersuchungsstellen der an die Vermittlung angeschlossenen Verbindungen und des jeweiligen Aufenthaltsortes der für die Unterhaltung der Anlagen und Verbindungen zuständigen Fernmeldewerker;
- e) Kenntnis des eigenen Reichsbahndirektionsnetzes, der angrenzenden Gebiete von Nachbardirektionsnetzen, des Großnetzes und der Umgehungswege bei Störungen;
- f) Kenntnis dieser Dienstvorschrift, der Streckenfernsprechvorschrift, der Vorschrift über Postfernprechanschlüsse in Diensträumen und in Wohnungen und der einschlägigen Vorschriften für den öffentlichen Fernsprechverkehr;
- g) gute Umgangsformen im Verkehr mit Teilnehmern und anderen Vermittlungen;
- h) Zuverlässigkeit hinsichtlich der Pflicht der Verschwiegenheit.

- Unterweisung** 2. Die ausschließlich im Vermittlungsdienst Beschäftigten sollen in besonderen Lehrgängen ausgebildet und geprüft werden. Die Prüfung muß sich auch mit auf die vorgenannten Eigenschaften erstrecken. Beschäftigte, die den Vermittlungsdienst neben ihrer eigentlichen Tätigkeit ausführen, brauchen keine besonderen Lehrgänge besuchen, sondern sind entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu unterweisen und zu prüfen.

Der § 24 und der Anhang IV sind besonders zu beachten. Der technische Dienstvorsteher oder ein von ihm Beauftragter unterweist die Fernsprechvermittler bei ihrem Einsatz über die vorhandenen Vermittlungseinrichtungen. Bei Änderungen an Vermittlungseinrichtungen oder mangelhafter Bedienung führt er die Unterweisung laufend weiter durch.

In besonderen Fällen unterweist der Fernmeldekontrollleur.

- Wahrung des Gesprächsgeheimnisses** 3. Die Fernsprechvermittler sind auf die Geheimhaltung der Gespräche durch den Dvst schriftlich zu verpflichten (Anlage 5). Die Erklärung ist zu den Personalpapieren zu nehmen. Dies gilt auch für Beschäftigte, die neben ihren Dienstobliegenheiten die Vermittlung bedienen müssen.

§ 15

Vorschriften und Arbeitsunterlagen

- Dienstbehalte** 1. Folgende Vorschriften und Arbeitsunterlagen müssen den Vermittlern zur Verfügung stehen:
- a) diese Vorschrift für den Reichsbahnfernsprechdienst;
 - b) die Vorschrift über Postfernprechanschlüsse in Diensträumen und in Wohnungen;
 - c) die Streckenfernsprechvorschrift;

- d) die Beschreibung und Bedienungsanweisung für die betreffende Vermittlung;
- e) das Sprechstellenverzeichnis des eigenen Reichsbahndirektionsbezirkes, bei Vermittlungen an Direktionsstätten auch die der übrigen Reichsbahndirektionsbezirke;
- f) bei Handvermittlungen, deren Teilnehmer nicht im Sprechstellenverzeichnis enthalten sind, ein Verzeichnis der Teilnehmer;
- g) ein Übersichtsplan der Verbindungen des Rbd-Bezirktes einschließlich der angrenzenden Teile von Nachbarbezirken und für größere Basen ein Übersichtsplan des Großnetzes;
- h) die erforderlichen Fernsprechbücher der Deutschen Post und die Vordrucke nach Anlage 6 und 7;
- i) bei größeren halbselbsttätigen Vermittlungen eine Wandtafel zum Vermerken der auf Hinweis gelegten Rufnummern und wichtiger gestörter Leitungen;
- k) ein Verzeichnis der Teilnehmer, die auf Unfallnachrichtenverbindungen geschaltet werden dürfen, aufgestellt nach den Richtlinien für die Einrichtung und Benutzung von Fernsprechverbindungen für den Unfallnachrichtenverkehr.

2. Die Vermittler müssen Berichtigungen an ihren Vorschriften und Arbeitsunterlagen sofort vornehmen. Sie müssen sich über alle Änderungen, auch die während ihrer Abwesenheit eingetretenen, rechtzeitig unterrichten.

Berichtigen der Vorschriften

Unkenntnis der Änderung von Vorschriften und Arbeitsunterlagen gilt nicht als Entschuldigung.

§ 16

Dienstobliegenheiten

1. Der Dienst der Fernsprech-Vermittler umfaßt:

Dienstaufgaben

- a) Herstellen und Trennen von Verbindungen,
- b) Überwachen bestehender Verbindungen,
- c) Auskunfterteilung (soweit nach dieser Vorschrift zulässig),
- d) betriebliche Prüfungen entsprechend der Fernmeldeprüfverordnung,
- e) Mitwirken bei den regelmäßigen technischen Prüfungen,
- f) Mitwirken beim Eingrenzen von Störungen.

Ferner haben die Fernsprech-Vermittler folgende Aufgaben:

Vermittlungstätigkeit

- a) Weitervermittlung in Störungsfällen, § 6, 2
- b) Weitervermitteln der Teilnehmer anderer Direktionsbezirke, § 6, 5 a
- c) Auskunft (nur ausnahmsweise) über Teilnehmer anderer Direktionsbezirke an Teilnehmer des eigenen Bezirkes (nur Direktionsbasen), § 6, 5 a
- d) Auskunft über die auf „Hinweis“ geschalteten Teilnehmer, § 13, 2 a
- e) Vermitteln dringender Gespräche, § 8, 2

§§ 16, 17

- § 12, 4 Anmelden und Vermitteln von Fern- und Schnellgesprächen in das öffentliche Netz,
- § 12, 5 Umlegen von Gesprächen im ankommenden Verkehr mit dem öffentlichen Netz,
- § 18, 3a Ermitteln namentlich genannter Teilnehmer bei Anruf aus dem öffentlichen Netz,
- § 18, 3b bei Anruf aus anderen Direktionsbezirken und
- § 18, 3c bei nicht im Sprechstellenverzeichnis enthaltenen oder geänderten Rufnummern,
- § 26 i) Aufnehmen und Zusprechen von Fernsprüchen,
- § 27 k) fernmündliche Weiterleitung von Fernschreiben.

Weitergehende Aufträge der Teilnehmer, wie das Heranrufen anderer Teilnehmer, das Aufsuchen der Rufnummern im Sprechstellenverzeichnis oder die Übermittlung von Gesprächen an andere Stellen haben sie unter Hinweis auf ihre Dienstvorschriften höflich, aber bestimmt abzulehnen.

§ 17

Melden beim Anruf

- Meldewortlaut**
1. Der Fernsprechvermittler meldet sich beim Anruf:
 - a) aus dem Reichsbahnnetz über Fernverbindungen mit
„Hier Vermittlung (Ortsname)“
 - b) von Sprechstellen der eigenen Vermittlung mit
„Hier Vermittlung“,
 - c) aus dem öffentlichen Netz (außer bei Rückruf) mit
„Hier Reichsbahn“.

Sind mehrere Vermittlungen am gleichen Ort, so sind zur Unterscheidung folgende Zusätze anzuwenden, z. B. nach 1 a) bzw. 1 b)

- „Hier Vermittlung Raw (Ortsname)“
oder
„Hier Raw“.

Melden an Auskunft-, Hinweis- und Nachtschaltungsanschlüssen

2. Bei halbselfsttätigen Vermittlungen ist folgendes zu beachten:
 - a) bei Anruf an Auskunftanschlüssen meldet sich der Fernsprechvermittler mit
„Hier Fernsprech-Auskunft (Ortsname)“
 - b) bei Anruf an Hinweis- und Nachtschaltungsanschlüssen mit
„Hier Vermittlung (Ortsname),
wen haben Sie gerufen?“

§ 18

Verbinden mit Teilnehmern

1. Vor Herstellen der verlangten Sprechverbindung hat die Vermittlung den erteilten Auftrag zu wiederholen und einen Augenblick zu warten, damit der Teilnehmer gegebenenfalls die Rufnummer berichtigen kann. Wenn er nichts einwendet, ist die Verbindung herzustellen. **Wiederholen des Auftrages**

2. Verlangt bei Handvermittlungen der Teilnehmer einen Anschluß der gleichen Vermittlung, muß er die Rufnummer dieses Anschlusses angeben. Nach Wiederholung des Auftrages wird die Verbindung mit den Worten: **Angabe der Rufnummer**

„Ich rufe!“
hergestellt.

3. Die Angabe der Rufnummer ist nicht erforderlich bei Anrufen aus dem öffentlichen Netz (Postnetz) aus anderen Direktionsbezirken, wenn die Rufnummer des gewünschten Teilnehmers im Sprechstellenverzeichnis nicht enthalten ist. **Ermitteln der Rufnummern**

In diesen Fällen muß die Vermittlung die Rufnummer in den Sprechstellenverzeichnissen oder Nachweisen ermitteln. Die Rufnummer ist dem anrufenden Teilnehmer vor der Weitervermittlung zu nennen.

4. Die Vermittlung überwacht, ob sich der gerufene Teilnehmer meldet. Geschieht das nicht, verständigt sie den Rufenden mit den Worten: **Überwachung des Gesprächsbeginns**

„Hier Vermittlung (Ortsname),
Teilnehmer meldet sich nicht.“

Erfolgt kein Einwand, wird nach kurzem Warten die Verbindung getrennt.

5. Ist der verlangte Anschluß besetzt, den rufenden Teilnehmer wie folgt:

„Teilnehmer besetzt.“

Erfolgt kein Einwand, ist wie unter 4 zu verfahren.

§ 19

Verbinden im Reichsbahnnetz

1. Verlangt der Rufende von einer Handvermittlung eine ferne Vermittlung, so wiederholt die Vermittlung den Auftrag und ruft, wenn eine unmittelbare Verbindung zur fernen Vermittlung zur Verfügung steht. Besteht diese Verbindung nicht, so ist mit einer für den Verbindungsaufbau notwendigen, dazwischenliegenden Vermittlung zu verbinden und dem Rufenden nach Wiederholung des Auftrages zu melden: „Ich rufe (Name der gerufenen Vermittlung).“ **Auftragswiederholung und Verbinden**

Umgehungswege

2. An Stelle von besetzten Verbindungen oder von solchen, auf denen keine einwandfreie Verständigung erreicht werden kann, sind Umgehungswege mit den Worten: „(Name der gewünschten Vermittlung) besetzt (gestört), ich rufe (Name der bereitgestellten Vermittlung)“ zu vermitteln.

Das Zustandekommen der gewünschten Verbindung ist zu überwachen. Dabei ist beim Wiedereintreten in die Verbindung zu fragen: „Hat sich (Name der bereitgestellten Vermittlung) gemeldet?“

Rufdauer

3. Beim Herstellen von Sprechverbindungen ist mindestens 1 Sekunde lang zu rufen.

Vormerken für besetzte Verbindungen

4. Kann die Vermittlung einen rufenden Teilnehmer nicht sofort weitervermitteln, weil die verlangte Fernverbindung besetzt oder dafür erforderliche Verbindungen ausgefallen sind, hat sie bei dringenden Gesprächen (§ 8 Ziff. 1) auf Verlangen die geforderte Verbindung vorzumerken. Sie ersucht den Teilnehmer, den Anruf abzuwarten, und stellt die Verbindung her, sobald diese frei ist.

Sind mehrere Teilnehmer vorgemerkt, entscheidet die Dringlichkeit (§ 8 Ziff. 1), bei gleicher Dringlichkeit die Reihenfolge der Vormerkung.

Zum Vormerken sind Gesprächsanmeldezettel nach Anlage 7 zu verwenden.

Besetzter Teilnehmer bei dringenden Bahngesprächen

5. Wenn der gewünschte Teilnehmer spricht, meldet ihm die Vermittlung die für ihn ankommenden dringenden Bahngespräche bei Handvermittlungen:

„Es kommt ein (Angabe der Art der Dringlichkeit entsprechend § 8, Ziff. 1) Gespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), darf ich trennen?“

bei halbselbsttägigen Vermittlungen der Basis:

„Es kommt ein (Art der Dringlichkeit wie vor) Gespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), wollen Sie übernehmen?“ Die Entscheidung über die Übernahme liegt beim gewünschten (sprechenden) Teilnehmer. Er trägt die Verantwortung und beurteilt in eigener Zuständigkeit entsprechend der Dringlichkeitsreihenfolge (§ 8, Ziff. 1), ob das zum Zeitpunkt von ihm geführte Gespräch oder das ihm von der Vermittlung gemeldete Gespräch den Vorrang hat oder ob es von einem anderen Teilnehmer übernommen werden kann.

Die Vermittlung darf nur nach Zustimmung desprechenden Teilnehmers trennen bzw. die Sprechverbindung mit den anrufenden Teilnehmern herstellen.

Wird die Übernahme des Gesprächs vom sprechenden Teilnehmer abgelehnt, ist es dem anrufenden Teilnehmer mit den Worten: „Teilnehmer führt dringendes Gespräch. Bitte rufen Sie später.“ bzw. „Teilnehmer führt dringendes Gespräch, ich verbinde mit

(Rufnummer des Teilnehmers, der das Gespräch in Vertretung übernehmen soll).“

Um unnötig langes Belegen der Fernverbindungen zu vermeiden, darf dem Wunsch des anrufenden Teilnehmers, zu warten, nicht entsprochen werden.

§ 20

Verbinden mit dem öffentlichen Fernsprechnet

1. Verbindungen im Orts-, Schnell- und Fernverkehr mit dem öffentlichen Netz hat der Vermittler nach § 12 herzustellen. Beim Anmelden von Schnell- und Ferngesprächen beim Fernamt sind Rufnummer der Nebenstelle und Name des rufenden Teilnehmers anzugeben. **Anmeldung**

2. a) Private Schnell- und Ferngespräche sind stets mit dem Zusatz „mit Gebühr“ anzumelden. Nach dem Gespräch sind die von der Post mitgeteilten Gebühren in den Nachweis nach Anlage 6 einzutragen. **Gesprächsgebühr**
 b) Dienstliche Schnell- und Ferngespräche sind in der Regel ohne Gebühren anzumelden und nachzuweisen.
 Die Abrechnung ist in der „Vorschrift über Postfernsprechanschlüsse in Diensträumen und in Wohnungen“ Teil B, festgelegt.

3. Über die Postferngespräche, Postgespräche im Schnellverkehr **Nachweis**
 - a) Vermittlungen mit einem Vermittlungsplatz für Postgespräche ein Nachweis nach Anlage 6 zu führen, der als Unterlage für die Abrechnung dient.
 - b) Vermittlungen mit mehreren Vermittlungsplätzen für Postgespräche ein Nachweis nach Anlage 6 von der Fernsprechaufsicht zu führen. Die angemeldeten Gespräche sind vom Fernsprechvermittler auf Vordruck nach Anlage 7 einzutragen. Nach dem Gespräch ist die Gesprächsanmeldung der Fernsprechaufsicht zur Aufnahme in den Nachweis nach Anlage 6 zu übergeben.

4. Ist bei ankommenden Postfern- und Postgesprächen im Schnellverkehr der Teilnehmer besetzt, meldet ihm die Vermittlung das Gespräch, **Ankommende Postgespräche bei besetztem Teilnehmer**
 - a) bei Handvermittlungen:
 „Es kommt ein Postferngespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), darf ich trennen?“ und
 - b) bei halbselbsttätigen Vermittlungen:
 „Es kommt ein Postferngespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), bitte legen Sie auf!“

Dieser Aufforderung ist sofort nachzukommen, wenn nicht ein Gespräch besonderer Dringlichkeit (§ 8, Ziff. 1) geführt wird.

§§ 20, 21

Anrufen, der Teilnehmer wartet

5. Kann ein Postgespräch nicht an den gewünschten Teilnehmer abgesetzt werden, da dieser bereits spricht oder sich nicht meldet, so teilt die Vermittlung dies dem rufenden Teilnehmer mit. EntschlieÙt sich im Besetztfall der rufende Teilnehmer zu warten, so muß ihn die Vermittlung fragen, wer er ist. Sie kann den gewünschten Teilnehmer das ankommende Postgespräch mit den Worten melden:

„Herr (Name, Rufnummer) wird von Herrn (Name) verlangt. Der Teilnehmer wartet.“

Sobald der gewünschte Teilnehmer frei ist, verständigt die Vermittlung den wartenden Teilnehmer und stellt die Verbindung her.

§ 21

Rückruf, Wiederanruf, Trennen

Rückruf und Wiederanruf

1. a) Die Vermittlung muß in eine bestehende Sprechverbindung eintreten, wenn eine der betreffenden Anrufampen aufleuchtet (Wiederanruf, Rückruf, Flackern), um die Wünsche des rufenden Teilnehmers entgegenzunehmen (§ 10, Ziff. 2 und § 12, Ziff. 5).
- b) Wird eine Sprechverbindung mit Hilfe der halbsselbsttätigen Vermittlung hergestellt (aus dem öffentlichen Netz, halbsselbsttätige Fernleitung, Auskunftausschluß u. a. m.) und der gerufene Teilnehmer meldet sich nicht innerhalb von 30 Sekunden, dann erscheint bei der Vermittlung erneut der Anruf (Wiederruf).

Trennen

2. a) Die Verbindung wird bei Handvermittlungen getrennt, wenn das Schlußzeichen erscheint.

Bei Schlußzeichen für jeden der beiden Teilnehmer wird erst getrennt, wenn beide Schlußzeichen sichtbar werden. Leuchtet nur ein Schlußzeichen auf, ist die Verbindung abzufragen. Hergestellte Sprechverbindungen ohne Schlußzeichen sind wiederholt zu prüfen und durch die Frage „Sprechen Sie noch?“ zu überwachen. Wird auf die Frage nicht mehr geantwortet, ist die Verbindung zu trennen.

Bei Basa-Betrieb wird die Sprechverbindung selbsttätig getrennt. Sind 2 Verbindungen ohne Fernwahl z. B.: (OB-Betriebsverbindungen) bei einer halbsselbsttätigen Vermittlung zusammengeschaltet, so ist diese Sprechverbindung wie im 3. Absatz beschrieben zu überwachen und nach Gesprächsbeendigung zu trennen.

- b) Das Aufschalten auf eine bestehende Verbindung (Mithören) ist der Vermittlung nur in dringenden Fällen kurzzeitig gestattet. Während dieser Zeit erhält der Teilnehmer das Mithörzeichen (Anhang I Abschnitt d)

Wegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung mitgehörter Gespräche siehe § 14, Ziff. 3.

- c) Nach Beendigung eines Gespräches sind die Verbindungseinrichtungen sofort in Grundstellung zu bringen.

§ 22

Unfallnachrichtenverkehr

1. Bei Unfällen kann zwischen der Unfallstelle und dem Reichsbahn-**Einrichtung**
amt oder der Reichsbahndirektion unter Benutzung vorhandener
Fernsprechverbindungen entsprechend dem Plan der Unfall-
nachrichtenverbindungen sofort eine unmittelbare Unfallnach-
richtenverbindung (OB-Verbindung) geschaltet werden.
 - a) Dazu sind bei größeren halbselbsttätigen Vermittlungen beson-
dere Umschalteneinrichtungen für den Unfallnachrichtenverkehr
vorhanden. Mit diesen können durch Sperrtasten und Stecker
Unfallnachrichtenverbindungen geschaltet werden.
 - b) Bei Handvermittlungen, an denen Fernsprechverbindungen
für den Unfallnachrichtenverkehr enden, sind Schalter, mit
denen Unfallnachrichtenverbindungen geschaltet werden
können, eingebaut.

2. Die Anordnung zur Inbetriebnahme des Unfallnachrichtenver-**Inbetriebnahme**
kehrs wird von der Unfallmeldestelle oder dem Vorstand des
zuständigen Reichsbahnamtes der zuständigen Dispatcherleitung
an eine, nach dem Unfallnachrichtenplan zuständige Vermittlung
gegeben, die dann für die Schaltung der Unfallnachrichtenverbin-
dung verantwortlich ist.

3. Verbindungen von und zur Unfallstelle dürfen nur mit einem im **Benutzungskreis**
Unfallnachrichtenplan festgelegten Kreis von Teilnehmern her-
gestellt werden. Bei Basa wählen die Teilnehmer die Fernsprech-
auskunft. Ist der rufende Teilnehmer berechtigt, läßt sich die
Vermittlung die Rufnummer des Anrufenden geben. Mit den
Worten: „Wir rufen wieder“ fordert sie ihn auf, den Sprechhörer
aufzulegen. Die Verbindung wird wie folgt hergestellt:
Der Abfrageschalter des Unfallanschlusses wird umgelegt und die
Unfallstelle mit Hilfe der Ruftaste gerufen. Nach Drücken der
Wähltaste ist mit der Wählscheibe die Verbindung zum rufenden
Teilnehmer herzustellen.
Bei Handvermittlungen werden die Sprechverbindungen in der
üblichen Weise hergestellt.

4. Die Aufhebung des Unfallnachrichtenverkehrs ordnet der Vor-**Aufhebung**
stand des Reichsbahnamtes an.
Sämtliche Gespräche und Meldungen, die sich auf das Einrichten
bzw. Aufheben des Unfallnachrichtenverkehrs beziehen, trägt
der Vermittler in einen Nachweis nach Anlage 9 ein.

5. Weitere Einzelheiten über den Unfallnachrichtenverkehr gehen **Sonstige Unterlagen**
hervor:
 - a) aus der Bedienungsanweisung für die betreffende Vermittlung,
 - b) aus der besonderen Dienstanweisung, die für jede Vermittlung
von der Rbd aufzustellen und im Deckel der Umschalteein-
richtung aufzubewahren ist,
 - c) aus der Streckenfernsprechvorschrift und
 - d) aus dem Übersichtsplan der Unfallnachrichtenverbindungen
im Reichsbahndirektionsbezirk.

Störungen und Unregelmäßigkeiten

- Prüfen der Verbindungen**
1. Die Fernsprechverbindungen sind, wie in der Fernmeldeprüfvorschrift angegeben, in den vorgeschriebenen Abständen auf ihre Betriebsfähigkeit zu prüfen.
 2. a) Störungen an den Verbindungen sind im Anschluß an die Prüfung oder sofort nach ihrem Auftreten der zuständigen Entstörungsstelle zu melden. Die gestörten Verbindungen sind sofort zu sperren.
 - b) Gestörte Verbindungen sind auf der Hinweistafel zu vermerken oder an den Vermittlungen besonders zu kennzeichnen.
 - c) Störungen von längerer Dauer sind jeden Tag nach Prüfung der Verbindungen der Entstörungsstelle zu melden.
 - d) Zur schnellen Beseitigung von Störungen hat die Vermittlung bei der Eingrenzung nach den Weisungen des technischen Unterhaltungspersonals mitzuwirken.
 - e) Bei Störungen an den Vermittlungseinrichtungen ist die zuständige Entstörungsstelle sofort zu benachrichtigen. Diese hat ein Störungsbuch, entsprechend Anlage 19 der Fernmelde- und Prüfvorschrift zu führen und darin alle auftretenden Störungen an Fernmeldeanlagen einzutragen.
 - f) Das Verhalten der Fernsprechteilnehmer bei Störungen ist in
 - g) Störungen an Fernmeldeanlagen in Betriebsstellen, die den Betriebsablauf beeinflussen, sind vom Betriebspersonal im Störungsbuch für Fernmeldeanlagen (Anlage 10), das in jeder Betriebsstelle ausliegt, zu erfassen. Die Störungsursache und ihre Beseitigung sind vom zuständigen Fernmeldewerker einzutragen.
- Unregelmäßigkeiten**
3. Im Vermittlungsdienst festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Dienstvorsteher oder der Fernsprechaufsicht zu melden. Dazu rechnen:
 - a) übermäßig langes Sprechen im Fernverkehr,
 - b) unerlaubtes Mithören,
 - c) Unterlassen der Schlußzeichengabe im OB-Betrieb,
 - d) Privatgespräche im Fernverkehr,
 - e) Inanspruchnahme der Vermittlung durch unerlaubte Aufträge.
- Ersatzbetrieb**
4. Für einige wichtige Basa ist für den Fall von größeren Störungen die Möglichkeit für einen Ersatzbetrieb vorgesehen. Eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern und Verbindungen wird dabei auf eine Ersatzvermittlung umgeschaltet. Wird bei Ausfall einer Basa die Ersatzvermittlung in Betrieb genommen, so müssen in allen benachbarten Basa die Verbindungen zur ausgefallenen Basa ebenfalls von der Hand vermittelt werden (Teilstörungsbetrieb).

Die Inbetriebnahme der Ersatzvermittlung wird vom Leiter der Verwaltung Sicherungs- und Fernmeldewesen der Reichsbahndirektion angeordnet. In den benachbarten Basen wird die Umschaltung auf Teilstörungsbetrieb mit Hilfe der gleichen Umschalteinrichtung vorgenommen, die dem Unfallfernverkehr dient.

§ 24

Sonstige Regelung der Vermittlungsdienstes

- | | |
|---|---|
| 1. Für die Bedienung der Vermittlungseinrichtungen ist die betreffende Bedienungsanweisung maßgebend. | Bedienungsanweisung |
| 2. Der Fernsprechvermittler darf nicht lauter, aber auch nicht leiser, als es zur Verständigung erforderlich ist, in die Einsprache des Sprechhörers oder des Mikrophons sprechen. | Sprechen |
| 3. Jeder Fernsprechvermittler erhält nach Möglichkeit eigene Sprechzeuge (Sprechhörer und Kopfhörer mit Mikrophon). Diese sind entsprechend der Stärke des Verkehrs zu verwenden und | Sprechzeuge |
| 4. Die Vermittlungseinrichtungen sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht unnötig betätigt werden. Die Schalthebel sind behutsam und mit geringem Druck zu bedienen. Die Stöpselschnüre sind an den Griffen und nicht an den Schnüren anzufassen und vorsichtig, ohne Kraftanstrengung zu gebrauchen. Die täglichen Reinigungsarbeiten haben die Fernsprechvermittler auszuführen. | Behandlung der Vermittlungseinrichtungen |
| 5. Von der Vermittlung dürfen nur Gespräche geführt werden, die zum Herstellen, Überwachen und Trennen der Verbi sowie im Prüf- und Entstörungsdienst notwendig sind. | Gespräche von der Vermittlung |
| 6. Bei Anfragen sind die Teilnehmer ruhig und sachlich an die zuständigen Stellen zu verweisen. Über beleidigende Äußerungen von Teilnehmern ist der Dienstvorsteher oder die Fernsprechaufsicht zu verständigen, nachdem die verlangte Verbindung hergestellt worden ist. Auseinandersetzungen mit Teilnehmern | Verhalten bei Beschwerden |
| 7. a) Fernmelde- und Vermittlungsräume dürfen nur betreten werden, wenn die Berechtigung auf dem Dienstausweis vermerkt ist. Angehörigen der Deutschen Post ist das Betreten der Fernmelde- und Vermittlungsräume gegen Vorzeigen ihres Dienstausweises nur in Begleitung eines Verantwortlichen des fernmeldetechnischen Dienstes zu gestatten.
Angehörigen der Transportpolizei und der Staatlichen Kontrollorgane ist in Ausübung ihres Dienstes beim Vorzeigen ihres Dienstausweises der Zutritt zu gestatten.
Anderen Personen ist das Betreten der Fernmelde- und Vermittlungsräume verboten. | Betreten der Vermittlungsräume |
| b) Störende Geräusche in den Vermittlungsräumen sind unter allen Umständen zu vermeiden, Privatgespräche dürfen nicht geführt werden. | |

§ 24

- c) Für Ordnung und richtige Handhabung des Dienstes ist die Fernsprechaufsicht oder der Schichtleiter verantwortlich.
- Dienstzeit** 8. Die Vermittlungen an Stellen mit durchgehendem Dienst müssen ununterbrochen besetzt sein. Bei Vermittlungen an Strecken mit Betriebsruhe ruht der Fernsprechverkehr vom Schluß des Betriebsdienstes bis zu seiner Wiederaufnahme, wenn nicht mit Rücksicht auf den Fernverkehr Ausnahmen festgelegt sind.
- Dienstplan** 9. Die Dienstübergabe ist für jede Vermittlung durch einen Dienstplan zu regeln, der genauestens einzuhalten ist. Bei der Übergabe sind dem Übernehmenden alle für die Dienstfortsetzung wichtigen Vorkommnisse (bestellte Gespräche, noch vorhandene Störungen u. ä.) mitzuteilen.
Der Dienst ist erst nach persönlicher Übergabe an den Nachfolger beendet. Der Dienstraum ist dann sofort zu verlassen.
- Verlassen des Dienstraumes** 10. Der Fernsprechvermittler darf den Dienstraum während seines Dienstes – außer nach Zustimmung des Dienstvorstehers oder der Fernsprechaufsicht – nur für kurze Zeit verlassen, wenn ein zur Vertretung geeigneter Eisenbahner verfügbar ist. Dieser Vertreter braucht nicht die volle Befähigung für den Vermittlungsdienst zu besitzen, muß aber die gewöhnliche Bedienung ausreichend beherrschen. In Ausbildung Begriffene sollen hierzu möglichst nicht herangezogen werden.
- Aufgaben der Dienstvorsteher** 11. a) Die Dienstvorsteher sind verantwortlich, daß die angeordneten Aufschreibungen ordnungsgemäß geführt und die Gebühren mit der Post nach der „Vorschrift über Postfernprechanschlüsse in Diensträumen und in Wohnungen“ abgerechnet werden.
Bei größeren Vermittlungen kann ein Teil dieser Aufgaben der Fernsprechaufsicht übertragen werden.
- Aufgaben des Vorstehers der technischen Dienststelle** b) Der Vorsteher der zuständigen fernmeldetechnischen Dienststelle ist für die tägliche Prüfung der Fernsprechverbindungen und die vorschriftsmäßige Bedienung der Vermittlungseinrichtungen verantwortlich. Er oder ein von ihm Beauftragter unterweist die Fernsprechvermittler örtlich in der Handhabung der Einrichtungen und prüft sie mit dem Dienstvorsteher ihrer Dienststelle vor ihrem Einsatz (Anhang III § 3 Ziff. 3). Der Leiter der Verwaltung Sicherungs- und Fernmeldewesen der Reichsbahndirektion entscheidet, in welchem Umfange entsprechend Anhang III nicht hauptamtlich eingesetzte Fernsprechvermittler geprüft werden müssen. Es ist dafür zu sorgen, daß genügend geprüfte Vermittler zur Verfügung stehen. Ein öfteres Wechseln in der Besetzung einer Vermittlung ist zu vermeiden. Es darf, wenn unbedingt erforderlich, nur im Einvernehmen mit den vorgesetzten Stellen geschehen (Anhang III § 3 Ziff. 8).
- Verzeichnis der Vermittler** c) Ein Verzeichnis der geprüften Fernsprechvermittler (Anlage II) ist in jeder Vermittlung auszuhängen und bei Veränderungen zu berichtigen.

5. Abschnitt

Benutzung des Fernsprechers für besondere Zwecke

§ 25

Besondere Benutzungsarten

Außer zu allgemein dienstlichen Mitteilungen dient der Fernsprecher

Fernsprüchen,
 Fernschreiben (in besonderen Fällen),
 betrieblichen Meldungen,
 Unfallmeldungen,
 Zeitmeldungen,
 Meldungen bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
 und Verlustmeldungen.

§ 26

Fernsprüche

1. Eilige Meldungen und Nachrichten an einen oder mehrere Empfänger können zur Entlastung des Verfassers dem Empfänger zugesprochen werden. Durch die Fernsprüche soll der Fernschreibverkehr nicht umgangen werden. Sie sind anzuwenden, wenn der gewünschte Teilnehmer abwesend ist, wenn mit mehreren Stellen gleichlautende Ferngespräche zu führen sind oder eine bestimmte Meldung gegeben werden muß. **Zweck**
2. Fernsprüche sind vom Verfasser, im folgenden „Aufgeber“ genannt, ähnlich wie Fernschreiben kurz zu fassen und deutlich auf Vordrucken nach Anlage 8 niederzuschreiben. Im einzelnen enthält der Fernspruch folgende Angaben in nachstehender Reihenfolge: **Fassung**
 - a) Anschrift
 Bezeichnung des Empfängers oder der Empfänger (soweit nötig Dienststelle und Bestimmungsort)
 - b) Inhalt
 Betreff – Bezug soweit erforderlich
 Wortlaut des Fernspruches
 - c) Unterschrift
 Bezeichnung der Dienststelle des Aufgebers, Name und Dienst-

Bei der Niederschrift sind möglichst die in der Fernschreibvorschrift Anhang VII zusammengestellten Abkürzungen anzuwenden.
3. Fernsprüche sind grundsätzlich vom Aufgeber, seinem Vertreter oder einer von ihm beauftragten Hilfskraft zuzusprechen. **Zusprechen**

- | | |
|----------------------------------|---|
| Aufnehmen | 4. Fernsprüche sind grundsätzlich von dem als Empfänger bezeichneten Fernsprechteilnehmer selbst aufzunehmen. Ist der Empfänger selbst nicht anwesend, so müssen sein Vertreter oder seine Hilfskräfte für ihn eingehende Fernsprüche entgegennehmen. Das Personal der Fernsprechvermittlungen und Fernschreibstellen darf nicht mit dem Zuspochen und Aufnehmen von Fernsprüchen beauftragt werden. |
| Abwicklung der Weitergabe | 5. Der dem Fernspruch Zuspochende, künftig „Übermittler“ genannt, beginnt mit den Worten: „Fernspruch, bitte schreiben“. Der Aufnehmer antwortet, nachdem er zum Schreiben bereit ist: „Fertig zum Schreiben“. Er schreibt den Fernspruch auf den Vordruck nach Anlage 8 nieder. Schwierige Worte sind nach der Buchstabentafel nach Anlage 1 zu buchstabieren. Zahlen sind in der in Anlage 1 angegebenen Sprechweise zunächst zusammenhängend zu sprechen und aufgelöst in die einzelnen aufeinanderfolgenden Ziffern zu wiederholen. |
| Vergleichen | 6. Nach Beenden des Zuspruches ist der Fernspruch vom Aufnehmer zu wiederholen. Er beginnt mit den Worten: „Ich wiederhole“. Das Vergleichen schwieriger Worte und Zahlen geschieht in gleicher Weise, wie beim Zuspochen. Der vollzogene Vergleich wird vom Übermittler mit dem Wort „richtig“ bestätigt. |
| Dienstvermerke über | 7. In den für Dienstvermerke vorgesehenen Raum müssen nach vollzogenem Vergleich eingetragen werden: <ul style="list-style-type: none"> a) durch den Übermittler unter „Zugesprochen“,
Aufnehmer (Dienststelle und Name),
Zeitpunkt des vollzogenen Vergleichs (Tag, Uhrzeit),
Übermittler (Dienststelle und Name); b) durch den Aufnehmer unter „Aufgenommen“,
Zeitpunkt des vollzogenen Vergleichs (Tag und Uhrzeit),
Übermittler (Dienststelle und Name),
Aufnehmer (Dienststelle und Name). |
| Zustellung | 8. Soweit der Fernspruch nicht durch den Empfänger selbst, sondern durch seinen Vertreter oder einer Hilfskraft aufgenommen wurde, ist er ihm bzw. während seiner Abwesenheit seinem Vertreter umgehend zuzustellen. |

§ 27

Fernmündliche Weiterleitung von Fernschreiben

- | | |
|---|---|
| Fernmündliche Übermittlung in Störungsfällen | 1. In Störungsfällen können Fernschreiben fernmündlich weitergeleitet werden. Sie sind vom Personal der Fernschreibstellen zuzusprechen, aufzunehmen und auf Vordruck nach Anlage 3 der Fernschreibvorschrift (Bahndienstfernschreiben) niederzuschreiben. Für Zuspochen und Vergleichen gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 5 und 6. Die Dienstvermerke sind wie bei fernschriftlicher Weitersendung nach der Fernschreibvorschrift § 14 (12) einzutragen. Hinter die Unterschrift ist folgender Vermerk |
|---|---|

zu setzen: „Wegen Störung von (Ortsname) bis (Ortsname) zugesprochen.“

2. Fernschreiben an Empfänger, deren Dienstort keine Fernschreib-
stelle hat, sowie Fernschreiben mit dem Zusatz „Dem Empfänger
zusprechen“ und bei Bedarf dringender oder befristeter Fern-
schreiben (siehe Fernschreibvorschrift § 20 (5)) sind von der
nächstgelegenen Fernschreibstelle fernmündlich zuzustellen und
vom Empfänger auf Vordruck nach Anlage 3 der Fernschreib-
vorschrift (Bahndienstferschreiben) niederzuschreiben. Für
Zustellen und Vergleichen gelten die Bestimmungen des § 26 (6)
und (7).

**Fernmündliche
Zustellung**

§ 28

Betriebliche Meldungen

1. Zur sicheren Durchführung des Betriebsdienstes ist für betrieb-
liche Meldungen durch Fernsprecher der Wortlaut in den Dienst-
vorschriften:
- DV 408 Fahrdienstvorschriften,
DV 412 Vorschriften für den Block- und
Stellwerksdienst und
DV 423 Bahnbetriebsunfallvorschrift
- festgelegt.

**Geltende
Bestimmungen**

2. Alle betriebsdienstlichen Gespräche müssen, auch wenn ihre
Niederschrift in das Fernsprechbuch nicht vorgesehen ist, wört-
lich wiederholt werden.

**Wörtliche
Wiederholung**

§ 29

Unfallmeldungen

1. Für Unfallmeldungen gelten:
- a) die Bahnbetriebsunfallvorschrift (Buvo, DV 423)
b) die Fahrdienstvorschriften (Fv, DV 408)
c) die Streckenfersprechvorschrift.
2. Unfallmeldungen durch Fernsprecher sind durch das Wort
„Unfallmeldung“ anzukündigen und haben Vorrang vor allen
anderen Gesprächen.
3. Man unterscheidet Unfallmeldungen
- a) auf der Streckenfersprech- oder Signalfersprechverbindung,
b) auf den besonders eingerichteten Unfallnachrichtenverbin-
dungen (DV 423 §§ 4 (7) und 26 (5) h).

**Geltende
Bestimmungen**

Rangfolge

Die am Verbindungsaufbau beteiligten Vermittlungen haben die
verlangten Sprechverbindungen beschleunigt herzustellen. Wei-
ter müssen die Vermittlungen während der Dauer des Unfalls die
betreffende Unfallnachrichtenverbindung überwachen und die
erforderlichen Sprechverbindungen mit den Teilnehmern der
Rbd bzw. des Rba mit Vorrang herstellen.

**Vermittlung
und Überwachung**

Zeitmeldungen

Allen Betriebsstellen, die das Zeitzeichen nicht auf Fernschreibverbindungen erhalten (Haltepunkte, Blockstellen, Stellwerke usw.), wird die Zeitmeldung von den Bahnhöfen zwischen 8 Uhr und 8.15 Uhr auf dem Fernsprecher gegeben. Die Gebestelle ruft die Stellen, die die Zeitmeldung erhalten sollen, den örtlichen Verhältnissen entsprechend mittels Sammel- oder Einzelruf und gibt die Zeit auf die volle Minute genau zum Beispiel mit folgenden Worten: „Zeitangabe, es wird 8 Uhr 5 Minuten – Achtung! ... Jetzt! ...“

Stellen, die ausnahmsweise dienstlich verhindert waren, die Zeitmeldung in der vorgeschriebenen Zeit entgegenzunehmen, erfragen die Zeit nach 8 Uhr 15 Minuten bei der Gebestelle.

Benutzung bei außergewöhnlichen Vorfällen

**Mitbenutzung durch
Nichteisenbahner**

1. Bei der ersten Verfolgung schwerer Kriminalfälle, wie Mord, Raub und dergl., kann den Angestellten der Strafbehörden das Sprechen im Bahnfernsprechnetzt gestattet werden, wenn das öffentliche Fernsprechnetzt wegen Störung oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann und es der Reichsbahnbetrieb zuläßt.

**Mitbenutzung
bei Notständen**

2. Bei Notständen (Naturkatastrophen, Brand- und Hochwassergefahr und dergl.) können die Dienststellen nach eigenem Ermessen die Mitbenutzung des Bahnfernsprechnetzes durch die Verwaltungs- und Volkspolizeibehörden zulassen.

**Benutzung des Fernsprechers
zur Nachforschung nach verlorenen Gegenständen**

Zulassung

1. Nach Gegenständen, die Reisende auf Reichsbahngebiet verloren haben, kann entsprechend der Fundvorschrift (Dv 619) auch fernmündlich nachgeforscht werden. Auf fernschriftliche Benachrichtigung zum Nachforschen kann auch fernmündlich

Gebühren

2. Für eine fernmündliche Aufforderung zum Nachforschen oder für eine fernmündliche Antwort, hat der Reisende entsprechend der Fundvorschrift (Dv 619) Anhang II, folgende Gebühren zu entrichten:

im Ortsverkehr	0,20 DM
im Fernverkehr	1,00 DM

Die Gebühren sind im Nebengebührenbuch zu vereinnahmen (PAV II Dv 600 B Anlage 63).

§ 33

**Benutzung des Fernsprechers zur Bestellung von
Fahrausweisen, Gepäckscheinen, Platzkarten und Abteilen**

Für die fernmündliche Bestellung von Fahrausweisen, Zulaßkarten, Gepäckscheinen, Platzkarten und Abteilen ist vom Besteller eine Gebühr von 1,00 DM nach DPT I, Anlage 2, zu erheben. **Fernmündliche
Bestellungen**

Wegen der Verrechnung gilt PAV I Dv 600 A 42 bis 44.

Buchstabiertafel

a = Anton	j = Julius	sch = Schule
ä = Ärger	k = Kaufmann	t = Theodor
b = Berta	l = Ludwig	u = Ullrich
c = Cäsar	m = Martha	ü = Übermut
ch = Charlotte	n = Nordpol	v = Viktor
d = Dora	o = Otto	w = Wilhelm
e = Emil	ö = Ökonom	x = Xantippe
f = Friedrich	p = Paula	y = Ypsilon
g = Gustav	q = Quelle	z = Zacharias
h = Heinrich	r = Richard	
i = Ida	s = Samuel	

Aussprache der Zahlen

0 = nuhl, 1 = einß, 2 = zwoh, 3 = drrei, 4 = fieärr, 5 = füneff, 6 = sechs,
7 = siebän, 8 = acht, 9 = noihn, 10 = einßnuhl, 11 = älf, 12 = zwölf,
13 = dreizähn.

Anmerkung:

Der Monatsname Juli ist, um nicht mit „Juni“ verwechselt zu werden als „Julei“ zu sprechen.

Rufzeichentafel

Verwendung <i>Fb</i>	Nr.: 6206
Betriebsart <i>OB</i>	

der *Fernsprechbezirksverbindung*
A-burg—S-dorf

Hier ist Streckenfernsprechbude Streckenkm
Unfallmeldestelle ist Bahnhof

Unfallruf _____ Sammelruf _____

Fernsprechbuden und tragbare Fernsprecher . . . — . . . —

Sprechstelle**	Strecken- km ○	Ruf- zeichen **
<i>A-burg Hbf Verm</i>		• —
<i>F-bach Befstw 1</i>		• • — •
<i>W-ingen</i>		• — — —
<i>R-hausen Hp</i>		• — •
<i>Bk R-tal Hp</i>		• — — •
** <i>E-bach</i>		— — — —
<i>E-bach Ga</i>		• — — •
<i>G-dorf</i>		— — — •
<i>W-stadt</i>		• — —
<i>W-stadt Ga</i>		— — — •
<i>W-heim Hp</i>		— — —
<i>S-dorf Verm</i>		• —

Die Weckzeichen bedeuten: • 1 — 3 — 10 Kurbelumdrehungen.
****** Name und Rufzeichen der eigenen Sprechstelle sind rot zu unterstreichen.
 () Sprechstelle nicht besetzt.
 ○ Nur ausfüllen bei Streckenfernsprechverbindungen.

Rufzeichentafel

Verwendung <i>Fb</i>	Nr. 6351
Betriebsart <i>OB W 2</i>	

der *Fernsprechbezirksverbindung*

..... *U-stadt—B-bach*

Hier ist Streckenfernsprechbude Streckenkm
 Unfallmeldestelle ist Bahnhof

Unfallruf ———— Sammelruf ————

Fernsprechbuden und tragbare Fernsprecher . . — . . —

Sprechstelle**	Strecken- km ○	Ruf- zeichen **	* Sprechstelle nicht dauernd besetzt
<i>A-dorf Basa</i>		<i>Taste dr. 33 wählen</i>	
<i>W-hausen</i>		• ———	
<i>E-berg</i>		—————	
<i>S-burg Fdl</i>		••• ———	
<i>S-burg Ga</i>		•• ———	
<i>B-bach Basa</i>			

**

Die Weckzeichen bedeuten: • 1 — 3 ——— 10 Kurbelumdrehungen.
 ** Name und Rufzeichen der eigenen Sprechstelle sind rot zu unterstreichen.
 () Sprechstelle nicht besetzt.
 ○ Nur ausfüllen bei Streckenfernsprechverbindungen.

Rufzeichentafel der Basa-Bezirksverbindungen

Nr.

U-stadt—A-burg

Sammelruf 9 Besetzzeichen beachten!

In dringenden Fällen kann nach Lösen des Siegels durch Tastendruck in bestehende Sprechverbindungen eingetreten werden

Sprechstelle *	Rufnummer *	Gruppenruf
<i>U-stadt Basa</i>	22	
<i>B-ingen</i>	23	6
<i>N-dorf</i>	24	6
<i>U-heim</i>	25	6
<i>L-bach</i>	26	6
<i>G-burg Fdl</i>	27	7
<i>G-burg Bm</i>	28	
<i>O-ingen</i>	29	6
<i>G-bach</i>	35	7
<i>D-erben Fdl</i>	31	6
<i>D-erben Bm</i>	32	
<i>M-berg</i>	36	7
<i>G-hausen Fdl</i>	38	7
* <i>G-hausen Bm</i>	37	
<i>N-dorf</i>	39	7
<i>A-burg Basa</i>	33	

* Name und Rufnummer der eigenen Sprechstelle sind rot zu unterstreichen.

Rbd

Dienststelle

Verpflichtung

Von dem Unterzeichneten ist heute der/die*

.....
(Dienststellung)

.....
(Vor- und Zuname)

durch Handschlag auf das Fernsprech- und Telegrafengeheimnis verpflichtet worden. Er/Sie ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß er/sie damit die Verpflichtung übernimmt, über den Inhalt aller Ferngespräche und Fernschreiben, von denen er/sie in Ausübung seines/ihres Dienstes Kenntnis erhält, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er/Sie ist darüber aufgeklärt worden, daß jede Verletzung dieser Pflicht als schweres Dienstvergehen disziplinarisch bestraft bzw. nach Befinden mit sofortiger Entlassung geahndet wird und er/sie unter Umständen mit einer gerichtlichen Bestrafung zu rechnen hat.

Er/Sie ist außerdem noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß diese Verpflichtung vollinhaltlich auch nach Ausscheiden aus dem Reichsbahndienst ihre Gültigkeit behält.

....., den 19.....
(Ort)

Unterschrift des Verpflichteten

.....
(Name)

.....
(Dienststellung)

Vorstehende Verpflichtung bestätigt:

.....
(Name)

.....
(Dienststellung)

* Nichtzutreffendes bitte streichen!

Anlage 7

(§ 15, Abs. 1 h)
(§ 20, Abs. 3 b)

Gesprächsanmeldung

Vermittlung

Angenommen am 19

Zeit an Platz-Nr

durch

Postgespräch*) dienstlich*)

Bahngespräch*) (Zusätze) privat*)

nach Rufnr
(Ort)

für
(Dienststelle, Dienstbezeichnung, Name)

Rufnr

beim Fernamt angemeldet um / Uhr

durch
(Name)

Erledigt*) um Uhr durch

Gestrichen*) (Name)

Gebühr DM. Eingetragen

Bemerkungen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

480 06 Gesprächsanmeldung A 6 Bk 50

Fernspruch

aufgenommen		zugesprochen*)						
		an Aufnehmer		Tag	Monat	Zeit	durch Übermittler (Name)	Bemerkungen
am	Uhr	Dienststelle	Name					
..... / Uhr
von Übermittler		(Dienststelle, Name)	
durch Aufnehmer		(Name)	

Dienstvermerke über die Weiterleitung.

Anschrift:

Anschrift, Inhalt, Unterschrift (vom Aufgeber festzusetzen). Ggf. Rückseite beachten.

Anlage 8

(§ 26)

Unterschrift:

*) Weitere Zusprechvermerke sind auf der Rückseite oder anzuklebender Fahne zu machen.

480 07 Fernspruch A 5 Bk 50 6 b orange

Nachweis

für das Einrichten und Aufheben des Unfallnachrichtenverkehrs

Vermittlung D-Hafen

Datum Zeit	Fern- schreiben an/von	Fernspruch an/von (Dienststelle) Name	Kurzer Inhalt des geführten Gesprächs oder des Fernschreibens	Entgegen- nahme/ Abgabe durch: (Name)	Bemerkungen
21. 2. 1958 13.55	/	vom Rba D-Hafen Bing. Müller		We	Inbetrieb- nahme an Rba melden
13.58	/	an Verm F-stadt Koch		We	
14.02	/	an Unfall- stelle Bing. Meyer		We	
14.05	/	an Rba Bing. Müller			
23. 2. 1958 11.48	/	vom Rba D-hafen Av Lehmann		Vt	
11.50	/	an Verm F-stadt Koch		Vt	

Deutsche Reichsbahn

Rba _____

Rbd _____

Bf _____

Störungsbuch

für

Fernmeldeanlagen

für _____

Rufnummer der zuständigen Entstörungsstelle:

während der Dienstzeit _____

außerhalb der Dienstzeit _____

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil A Allgemeines	
1. Vorbemerkung	3
2. Verhalten bei Störungen an Fernmeldeanlagen	3
3. Uhrzeitvergleich	5
4. Alarmanlagen	5
5. Prüfvermerke	5
Teil B Uhrenkontrollblatt	6—11
Teil C Prüfblatt für Alarmanlagen	12—17
Teil D Störungs- und Entstörungsblatt	18—57
Teil E Prüfvermerke	58—64

Das Störungsbuch enthält 64 Seiten

Eingeführt mit Verfügung MfV, Hv SF, SF II — 2 b SF 6 vom 29. März 1958

noch 480 10

Allgemeines

1. Vorbemerkung

Das Störungsbuch für Fernmeldeanlagen ist überall dort auszulegen, wo Betriebsfernmeldeanlagen vorhanden sind. Hierzu kommen in Frage:

- a) Bahnhofsdispatcherleitungen
- b) Dispatcherleitungen
- c) Oberdispatcherleitungen
- d) Fernschreibstellen der Bf und Rba
- e) Fernsprechvermittlungen
- f) Stellwerke
- g) Blockstellen
- h) Wärterposten
- i) Abzweigstellen
- j) Aufsichtsräume auf Bf, Haltepunkten usw.

sowie alle Betriebsstellen, in denen Betriebsfernmeldeanlagen vorhanden sind. Bei Vorhandensein mehrerer Fernmeldeanlagen genügt das Auslegen eines Störungsbuches. In Fernsprech- bzw. Signalfernsprechbuden ist kein Störungsbuch auszuliegen. Hier ist das Fernsprechbuch für Störungsmeldungen zu verwenden.

2. Verhalten bei Störungen von Fernmeldeanlagen

- a) Alle Störungen an Fernmeldeanlagen sind sofort fernmündlich der zuständigen Entstörungsstelle zu melden, deren Rufnummer auf der 1. Umschlagseite in gut lesbarer Schrift einzutragen ist.
- b) Alle Fernmeldestörungen sind im Störungsbuch Teil D einzutragen. Die betrieblichen Auswirkungen sind anzugeben. Die Bestimmungen der FV (DV 408) über Eintragung der vorgeschriebenen Störungsvermerke in das Zugmeldebuch entfallen hierdurch nicht.
- c) Bei Störungen der Selbstwählanlagen (Basa) ist der Gesprächsaufbau zur Ermöglichung einer einwandfreien Störungseingrenzung nicht durch Auflegen des Hörers zu zerstören.

Die Entstörungsstelle ist sofort — soweit möglich — über einen anderen Fernsprecher zu verständigen.

Der Gesprächsaufbau ist so lange bestehen zu lassen, bis sich der Störungssucher meldet oder das Freizeichen ertönt.

- d) Alle Betriebsstellen und die mit Funk ausgerüsteten Rangierlokomotiven, die keine Möglichkeit besitzen, eine aufgetretene Fernmeldestörung der Entstörungsstelle unmittelbar fernmündlich zu melden, benachrichtigen **sofort** den zuständigen Fahrdienstleiter über Art, Umfang und Beginn der Störung. Die meldende Stelle trägt die Störung in das Störungsbuch mit dem Zusatz

„gemeldet am Stw _____ Name des Fdl, der die Störung entgegennimmt“

ein. Dem Fdl obliegt die sofortige Weitergabe der empfangenen Meldung an die Entstörungsstelle und die vollständige Eintragung in das eigene Störungsbuch mit de

„gemeldet von _____ teleg. Bezeichnung der meldenden Stelle oder Lokkennnummer, Name und Dienstbezeichnung des Meldenden.“

- e) Die Störungsbeseitigung ist durch den Fernmeldeentstörer im Störungsbuch zu bestätigen.
- f) Soweit die Störungsbeseitigung nicht örtlich bei der meldenden Stelle erfolgt, bestätigt der Fernmeldeentstörer dem Meldenden die Entstörung fernmündlich. Die Austragung der Störung im Störungsbuch nimmt in diesen Fällen der Störungsmelder selbst vor. Der Name des Fernmeldeentstörers, der die Störungsbeseitigung bestätigt, ist hierbei mit dem Zusatz „fmdl“ zu vermerken.

Die Uhrzeit der Störungsbeseitigung — jedoch nicht die Störungsursache — ist einzutragen.

Bei Störungen nach d) benachrichtigt der Fernmeldeentstörer — auch bei Störungsaustragung an Ort und Stelle — den zuständigen Fdl. Für die Austragung beim Fdl gilt das vorher Gesagte.

- g) Bei Leitungs- und Reihenstörungen ist — soweit möglich — die Bekanntgabe der Störungsbeseitigung über Sammelruf statthaft. Der Fernmeldeentstörer bzw. die Entstörungsstelle sind verpflichtet, in allen Fällen den Störungsmeldenden und den an einer Störungseingrenzung beteiligten Stellen die Beseitigung der Störung zu bestätigen.

Für die Austragung derartiger Störungen gilt das unter f) Gesagte

- h) Wird dem Störungsmelder nicht innerhalb von 24 Stunden die Beseitigung der Störung durch die Entstörungsstelle bestätigt, so ist die Störungsmeldung zu wiederholen.

Eine erneute Eintragung der Störung in das Störungsbuch ist nicht erforderlich. Die Erinnerung ist unter der ersten Störungseintragung (Teil D, Spalte 4) wie folgt zu vermerken:

„Erinnerung, Tag, Monat, Uhrzeit, Namenskurzzeichen des Meldenden.“

3. Uhrzeitvergleich

- a) Die Dienstuhren sind täglich auf richtige Uhrzeit zu kontrollieren.
Die Durchführung der Uhrzeitkontrolle ist täglich im Uhrzeitkontrollblatt (Teil B des Störungsbuches) zu bestätigen.
- b) Bei abweichender Uhrzeit oder sonstigen Unregelmäßigkeiten und Störungen ist nach 2 b) zu verfahren. In das Uhrenkontrollblatt ist außerdem in die Spalte „Uhrzeit“ ein „S“ als Störungshinweis einzutragen.
- c) Für die richtige Uhrzeit gilt das den Bf täglich um 8.00 Uhr fernschriftlich gegebene MEZ-Zeitzeichen. Der MEZ empfangenden Stelle obliegt die fernmündliche Uhrzeitübermittlung an alle nach örtlicher Dienstanweisung festgelegten Betriebsstellen.
- d) Bezeichnung der zu kontrollierenden Uhren

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____
- 6. _____

- e) Der Uhrzeitvergleich ist durchzuführen in der Zeit
von _____ Uhr bis _____ Uhr

Unterschrift des Dienstvorstehers des Bf

4. Alarmanlagen

Im Teil C des Störungsbuches für Fernmeldeanlagen sind die regelmäßigen Prüfungen an den Alarmanlagen einzutragen. Hierzu gehören die Alarmanlagen für Hilfszüge, Kassensicherungen sowie alle sonstigen Raumschutz- und Alarmanlagen.

Bei Störungen ist hinter der Uhrzeitangabe der Prüfung ein „S“ als Störungshinweis einzutragen. Im übrigen ist nach dem unter 2 b) Gesagten zu verfahren.

5. Prüfvermerke

Die im Teil B, C und D des Störungsbuches enthaltenen Spalten für Kontrollvermerke sind für Eintragungen durch den Vorsteher des jeweiligen Bf vorgesehen.

Teil E des Störungsbuches ist vorgesehen für längere Eintragungen, die sowohl vom Vorsteher als auch von den Kontrolleuren der Verwaltungen B + V und SF der zuständigen Rbd vorgenommen werden können.

noch 480 10

X Tag	Januar		Februar		März		April		Mai		Juni		Juli		August		Septemb.		Oktober		Novemb.		Dezemb.	
	Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name	Uhrzeit	Name														
1																								
2																								
3																								
4																								
5																								
6																								
7																								
8																								
9																								
10																								
11																								
12																								
13																								
14																								
15																								

Prüfblatt für Alarmanlagen 19

Uhrzeit = Zeitpunkt der Prüfung

Teil **C**

Tag	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septemb.	Oktober	Novemb.	Dezemb.
	Uhrzeit Name											
1												
2												
3												
4												
5												
6												
7												
8												
9												
10												
11												
12												
13												
14												
15												

Prüfvermerke

Teil E

Anlage 11

(§ 24, Abs. 10 c)

Deutsche Reichsbahn

Ebd

Dienststelle

**Verzeichnis
der geprüften Fernsprechvermittler für OB-, ZB-,
Basavermittlung*)**

	Name, Vorname	Dienstbezeichnung	Prüfung bestanden am	Bemerkungen
1	2	3	4	5

....., den 196.....

.....
(Unterschrift des Dvst des Bf's)

.....
(Unterschrift des Vst, der SFm)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

Deutsche Reichsbahn

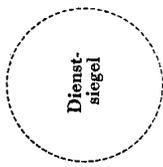
Rbd

Rba

Bescheinigung

Herr/Frau/Frl.*) geb.

wurde in der Zeit vom bis
als Fernsprechvermittler für OB-, ZB- und Basavermittler*) ausgebildet und hat die Befähigung hierzu erbracht.



Gesamturteil

..... (Ort) (Datum)

Anlage 12

(Anhang IV, § 3, Abs. 5)

..... (Unterschrift des Dyst des Bf's) (Unterschrift des Vst der SFm)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen!

480 12 Bescheinigung über die Befähigung als Fernsprechvermittler A 5 q

Anhang I

(§ 8, Abs. 2c)

und

(§ 11, Abs. 1. und 7)

Hörzeichen beim Herstellen einer Basa - Verbindung

a) Das Basa-Zeichen

(kurzer und langer hoher Summertone entsprechend dem jeder Basa zugeordneten Morsezeichen. Bei Kleinbasa ist das Basa-Zeichen einheitlich das Morsezeichen k)

1. Vor dem Wählen:

Anlage ist betriebsbereit.

2. Nach dem Wählen von Kennzahlen:

Die gewählte Basa ist erreicht, es darf weitergewählt werden. Bei den Basa des Großnetzes und einigen anderen wichtigen Basa ertönt im Fernverkehr anstelle des Basa-Zeichens ein Namengeber mit dem wortlaut „Hier (Ortsname)“.

3. Während eines Gespräches:

Der andere Teilnehmer hat seinen Sprechhörer aufgelegt, oder die Verbindung ist getrennt worden.

b) Das Besetztzeichen

(kurz aufeinanderfolgende hohe Summtöne)

1. Beim Abnehmen des Hörers oder während des Wählens:

Alle Verbindungsmöglichkeiten sind besetzt.

2. Nach dem Wählen:

Der gewünschte Anschluß oder die gewünschte Verbindung ist besetzt.

c) Das Freizeichen

(langer, hoher Summertone, in Abständen von 10 Sekunden)

Der gewünschte Teilnehmer ist frei und wird gerufen.

d) Das Mithörzeichen

(Tickerzeichen)

Die Vermittlung hat sich in die Verbindung eingeschaltet.

Nur bei Basa und größeren Handvermittlungen.

e) Hörzeichen der Post

Die Hörzeichen bei Verbindungen mit dem öffentlichen Netz sind aus dem amtlichen Fernsprechbuch zu ersehen.

Redewendungen für Fernsprechvermittler

- | | | |
|---|--|----------|
| 1. Anruf aus dem Reichsbahn-Netz über Fernverbindungen: | „Hier Vermittlung (Ortsname)“ | § 17, 1a |
| 2. Anruf von Sprechstellen der eigenen Vermittlung: | „Hier Vermittlung“ | § 17, 1b |
| 3. a) Anruf aus dem öffentlichen Netz (Postnetz): | „Hier Reichsbahn“ | § 17, 1c |
| b) Wenn mehrere Vermittlungen am gleichen Ort sind: | „Hier RAW (Ortsname)“ oder „Hier RAW“ | § 17, 1e |
| 4. Anruf am Auskunftsanschluß: | „Hier Fernsprechauskunft (Ortsname)“ | § 17, 2a |
| 5. Anruf am Hinweis- und Nachschaltungsanschluß einer Basa: | „Hier Vermittlung (Ortsname), wen haben Sie gerufen?“ | § 17, 2b |
| 6. Wenn am Ort ein Teilnehmer gewünscht wird: | Nach Wiederholung des Auftrages:
„Ich rufe!“ | § 18, 2 |
| 7. Wenn sich der gerufene Teilnehmer nicht meldet: | „Hier Vermittlung (Ortsname), Teilnehmer meldet sich nicht.“ | § 18, 4 |
| 8. Wenn der Teilnehmer besetzt ist: | „Teilnehmer besetzt.“ | § 18, 5 |
| 9. Wenn die gewünschte Zielvermittlung erreicht werden kann: | „Ich rufe (Ortsname)“ | § 19, 1 |
| 10. Wenn die gewünschte Zielvermittlung nur über Umgehungsweg zu erreichen ist: | „(Ortsname der gewünschten Zielvermittlung) besetzt oder gestört, ich rufe (Ortsname)“ | |
| 11. Wenn nach Meldung der angerufenen Vermittlung die Verbindung weiter überwacht werden muß: | „Hat sich (Ortsname) gemeldet?“ | § 19, 2 |
| 12. Wenn der Teilnehmer spricht aber dringend verlangt wird, bei Handvermittlungen: | „Es kommt ein dringendes Gespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), darf ich trennen?“ | § 19, 5 |
| 13. Desgl. bei Basa: | „Es kommt ein dringendes Gespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), wollen Sie übernehmen?“ | § 19, 5 |

14. Wenn der gewünschte Teilnehmer die Annahme des dringenden Gespräches ablehnt: „Teilnehmer führt dringendes Gespräch, bitte rufen Sie später“ oder „Teilnehmer führt dringendes Gespräch, ich verbinde mit (Namen des Teilnehmers, der das Gespräch in Vertretung übernehmen soll).“ § 19, 5
15. Wenn ein Postferngespräch nicht an den Teilnehmer abgesetzt werden kann, da dieser spricht, muß dem gewünschten Teilnehmer mitgeteilt werden bei Handvermittlung: „Es kommt ein Postferngespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), darf ich trennen?“ § 20, 4a
16. Desgl. bei Basa: „Es kommt ein Postferngespräch für (Rufnummer oder Dienststelle), bitte legen Sie auf!“ § 20, 4b
17. Wenn ein Postortgespräch nicht an den Teilnehmer abgesetzt werden kann, da dieser spricht oder abwesend ist, muß dies dem Rufenden mitgeteilt werden: „Teilnehmer besetzt, wollen Sie warten?“ oder „Teilnehmer nicht anwesend, darf ich mit dem Vertreter verbinden?“
18. Wenn der rufende Postteilnehmer (Ortteilnehmer) nicht mit dem Vertreter sprechen, sondern warten will, muß der Vermittler nach dem Namen fragen und dies dem gewünschten Teilnehmer melden: „Herr (Name und Rufnummer) wird von Herrn (Name) verlangt. Der Teilnehmer wartet!“ § 20, 5
19. Zum Anmelden von privaten Postgesprächen: „... mit Gebühr“ § 20, 2a
20. Kontrolle der Verbindungen ohne Schlußzeichen: „Sprechen Sie noch?“ § 21, 2a
21. Vor dem Rufen auf Fb-, Fs- oder Fo-Verbindungen ist das Freisein zu prüfen: „Spricht jemand?“ § 9, 1b
22. Herstellung einer Verbindung mit der Unfallstelle: „Wir rufen wieder“ § 22, 3

**Bestimmungen
über Ausbildung und Prüfung im Fernsprech-
vermittlungsdienst**

§ 1

Allgemeines

Entsprechend der Bedeutung, die das Fernsprechvermittlungspersonal in der schnellen Abwicklung des Geschäftsverkehrs und mittelbar auch für einen guten Betriebsablauf besitzt, ist die Qualifizierung aller Fernsprechvermittler eine zwingende Notwendigkeit. Allgemeines

§ 2

Vorbedingungen

Alle Beschäftigten im Fernsprechvermittlungsdienst, im folgenden Vermittler genannt, sind vor ihrem Einsatz entsprechend der Forderungen im § 14, Abs. 1 a bis g zu schulen und zu prüfen. Anforderung an die Vermittler

§ 3

Ausbildung und Prüfung der Vermittler

1. Für die Ausbildung der Vermittler sind die Vorsteher der zuständigen Fernmelde- und Betriebsdienststellen verantwortlich. Verantwortlich für die Ausbildung
2. Die Vermittler sind nach folgenden Richtlinien auszubilden: Richtlinien für die Ausbildung
 - a) theoretische Ausbildung:
 1. Aufbau und Betriebsweise des erweiterten Betriebsfernsprechnetzes,
 2. Art und Betriebsweise der gebräuchlichsten Fernsprecher,
 3. Art und Betriebsweise der Fernsprechverbindungen,
 4. Art und Betriebsweise der Fernsprechvermittlungen,
 5. Umgang mit Fernsprechteilnehmern und Auskunfterteilung,
 6. Aufschalten auf besetzte Teilnehmer,
 7. Dringlichkeitsreihenfolge der Gespräche,
 8. Unfallnachrichtenverkehr und Ersatzbetrieb,
 9. Fernsprechverkehr im öffentlichen Netz (Postfernsprechverkehr),
 10. Verhalten bei Störungen und Unregelmäßigkeiten,
 11. Gesellschaftliche Tagesfragen.

Alle Punkte sind auf die jeweilige Vermittlung, an der der Vermittler eingesetzt werden soll, zu beziehen.

b) Praktische Ausbildung

Bedienen der Fernsprechvermittlungen unter Anleitung der Fernsprechaufsicht oder eines qualifizierten Vermittlers.

- c) Die Dauer der Ausbildung einschließlich Prüfung beträgt für Vermittler an halbselbsttätigen Vermittlungen (Basa) 4 Wochen, für die übrigen Vermittlungen 3 Wochen.

- Abnahme der Prüfung** 3. Nach Schluß der Ausbildung ist die Prüfung abzunehmen, und zwar:
- a) bei Vermittlern der Rbd-Basa durch den Vorsteher oder Gruppenleiter der Signal- und Fernmeldewerkstatt bzw. Fernmeldewerkstatt oder -meisterei unter Beteiligung des Kontrolleurs für Fernmeldewesen,
 - b) bei Vermittlern der übrigen Basa durch den Vorsteher der Signal- und Fernmeldemeisterei bzw. Fernmeldemeisterei und dem Vorsteher der zuständigen Betriebsdienststelle.
 - c) bei allen Vermittlern für ZB- und OB-Vermittlungen durch den Fernmeldemeister und den Vorsteher der zuständigen Betriebsdienststelle.
- Die Gewerkschaftsvertretung ist zu beteiligen.
- Prüfungsbescheinigung Anlage 12** 4. Die Bescheinigung über die bestandene Prüfung (Anlage 12) ist in doppelter Ausfertigung von der zuständigen SFw, Sfm, Fw oder Fm auszustellen. Die Urschrift ist dem Prüfling auszuhändigen und die Durchschrift zu den Personalakten zu nehmen.
- Wiederholung der Prüfung** 5. Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll frühestens 1 Monat nach der ersten Prüfung erfolgen.
- Prüfungen anderer Verwaltungen** 6. Prüfungen anderer Verwaltungen – auch der Deutschen Post – werden im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse bei der DR nicht anerkannt.
- Unterweisung der Vermittler** 7. Monatlich ist eine besondere Unterweisung für alle Vermittler durchzuführen.
- Sie erstreckt sich auf:
- a) Wahrung des Gesprächsgeheimnisses und Wachsamkeit;
 - b) schnelle und höfliche Bedienung;
 - c) organisatorische Änderungen innerhalb der Rbd und der an die Vermittlung angeschlossenen Dienststellen;
 - d) Kenntnis der Rbd-Netzgruppe einschließlich der Umgehungswege bei Störungen;
 - e) Verhalten bei Unregelmäßigkeiten, Störungen und Unfällen (Unfallnachrichtenverkehr).
- Verantwortlich sind für a) bis c) der Dvst der Betriebsdienststelle, für d) und e) der Vst der SFm.
- Personalwechsel an den Vermittlungen** 8. a) Bei Personalwechsel an Rbd- oder ihnen gleichgestellten Vermittlungen ist die Zustimmung der Verwaltung S + F der Rbd erforderlich.
- b) Jeder Personalwechsel an den Vermittlungen ist im Verzeichnis der geprüften Fernsprechvermittler (Anlage 13) richtigzustellen.
- Überprüfung der Vermittler durch Kontrolleure für Fernmeldewesen** 9. Der Kontrolleur für Fernmeldewesen prüft bei Dienstreisen, daß keine ungeprüften und ungeeigneten Kräfte an Vermittlungen eingesetzt werden.

Die arabischen Zahlen geben den Paragraphen und den Absatz an, z. B. 17, 2 = § 17 Absatz 2.

Die römischen Zahlen geben den Anhang an, z. B. II b = Anhang II, Abschnitt b.

A

Abgehender Ortsverkehr zum Postnetz	12, 2
Abnahme der Prüfung im Fernsprechvermittlungsdienst	IV, 3, 3
Abrechnung von Gebühren für Postgespräche	20, 2b, 3; 24, 11 a
Abwicklung der Gespräche	7
Postamtszeichen	12, 2c
Änderungen der Dienstbehalte	15, 2
Änderungen der Sprechstellenverzeichnisse	5, 3; 15, 3
Anforderungen an Vermittler	14; III, 2
Angabe der Rufnummer	18, 2
Ankommender Ortsverkehr vom Postnetz	12, 3, 5; 13, 3; 20, 4
Anmeldungen von Ferngesprächen in das öffentliche Netz	12, 4; 20, 1, 3
Anruf bei OB-Betrieb	9, 1
Anruf bei ZB-Betrieb	10, 1
Anrufklappe (Fallklappenanruf)	4, 1a
Anruflampen (Glühlampen)	4, 1b
Anschlüsse, häufig benutzte	6, 6
Anschlußverbindungen	2, 1d
Anwahl	11, 6
Aufgaben der Vermittler	16
Aufgaben der Dienstvorsteher	24, 11
Aufnehmen von Fernsprüchen	26, 4
Aufschalten auf besetzte Teilnehmer	8, 2a, d
Aufschalttaste	3, 1f; 8, 2d; 11, 5
Ausbildung der Vermittler	III, 3
Auskunft (Rufnummer 1111)	12, 4a; 13, 2; 22, 3
Auskunft über Rufnummern	6, 5, 6

B

Bahnverbindungen	2, 1i; 9, 1b
Basa	4, 1c, 2
Basa-Bauarten	4, 1c
Basa-Betrieb	11
Basa-Betriebszeichen	11, 1; Ia
Basa-Betriebszeichen bei Kleinbasa	Ia
Basa-Bezirksfernsprecher	3, 1f
Basa-Bezirksverbindungen	8, 2; 11, 5
Basa-Doppelfernsprecher	3, 1h

Basa-Fernsprecher	3, 1 e
Basa-Fernsprecher mit Rückfragemöglichkeit	13, 3
Basa-Mehrfachfernsprecher	3, 1 i
Basa-Parallelfernsprecher	3, 1 g
Bedienungsanweisung für Vermittlungseinrichtung	15, 1 d; 24, 1
Beendigung eines Gespräches	9, 3; 10, 3; 11, 7; 21, 2 c
Befähigung zum Vermittlungsdienst	14, 1
Behandlung der Vermittlungseinrichtungen	24, 4
Benutzung der Rb-Dienstfernsprecher durch Angehörige der Volkspolizei (Trapo oder Kripo)	6, 1
Benutzung der Rb-Dienstfernsprecher durch Nichteisenbahner („Dritte“)	6, 1
Benutzung der Rb-Dienstfernsprecher durch Eisenbahner	6, 1
Benutzungsarten des Fernsprechers, besondere	25
Benutzungsberechtigung	6, 1
Berichtigung der Vorschriften und Dienstbehelfe	15, 2
Beschwerden, Verhalten der Vermittler bei	24, 6
Besetztem Teilnehmer, Verfahren bei	18, 5; 19, 5; 20, 4, 5
Besetzte Verbindungen, Umgehungswege für	19, 2
Besetzte Verbindungen, Vormerken für	19, 4
Besetzzeichen (bei Basa)	11, 1; Ib
Besetzung der Vermittlungen	III; 2, 3; 8
Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung im Fernsprechvermittlungsdienst	III
Betreten der Vermittlungen	24, 7 a
Betriebliche Meldungen	7, 3; 28
Betriebsfernsprechnetz	1, 2
Bezirksverbindungen	2, 1 f; 9, 1 b
Buchstabiertafel	7, 5; 26, 5; Anl. 1

D

Dauer der Gespräche	7, 6; 23, 3 a
Dauer des Rufes	19, 3
Dienstaufgaben der Vermittler	16, 1
Dienstplan der Vermittlungen	24, 9
Dienstübergabe in Vermittlungen	24, 9
Dienstzeit der Vermittlungen	24, 8
Dringende Gespräche	8, 2; 12, 4 a; 19, 4
Dringlichkeitsreihenfolge der Gespräche	8, 1

E

Einheitliche Rufnummern	5, 2 c
Einzelanruf	7, 2
Entstörungsstelle	6, 8
Ermittlung der Rufnummern	6, 2, 4, 5; 18, 3

F

Fahrdienstliche Gespräche	7, 1; 8, 1b
Fallklappenanruf (Fallklappenschrank)	4, 1a
Falschwahl	6, 7
Fehlverbindungen	6, 7
Ferngespräche in das öffentliche Netz	12, 4
Fernmündliche Bestellung von Fahrausweisen	33
Fernschreiben, Fernmündliche Weiterleitung von	27, 1
Fernmündliche Zustellung von Fernschreiben	27, 2
Fernsprechbuch	7, 3
Fernsprechdispatcherverbindungen	2, 1g
Fernsprecher, Arten	3
Fernsprechnetze	1
Fernsprechverbindungen, Arten der	2
Fernspruch	26; Anl. 8
Fernverbindungen	2, 1b
Fernverkehr über das öffentliche Netz	12, 4
Fernwahl	11, 7
Feuermeldung	8, 1a
Freimachen besetzter Verbindungen	8, 2b
Freizeichen	11, 1; 1c

G

Gebühren für fernmündliche Bestellung von Fahrausweisen	33
Gebühren für fernmündliches Nachforschen nach verlorenen Gegenständen	32, 2
Gebühren für Postgespräche, Betriebsfremder	8, 3b
Gebühren für private Postgespräche	12, 4c; 20, 2
Geheime Mitteilungen am Fernsprecher	7, 7
Geheimhaltung durch Vermittler	14, 3
Gesprächsanmeldezettel	15, 1h; 19, 4; 20, 3b Anl. 7
Gesprächsarten	8
Gesprächsbeginn	7, 1a; 18, 4
Gesprächsdauer	7, 6; 23, 3a
Gesprächsinhalt	7, 7
Glühlampenschrank (ZB-Vermittlung)	4, 1b
Glühlampen (Anruflampen)	4, 1b
Großnetz	2a
Gruppenruf	7, 2

H

Halbselfbsttätige Vermittlung	6, 9; 17, 2
Handvermittlungen	4, 1a, b; 6, 4; 12, 2a, b
Hauptverbindungen	2a
Hauptverkehrsstunden	7, 6 und 7
Hinweis gelegter Rufnummern, Verzeichnis auf	15, 1i

I

Induktorruf	9, 1
Irrtum beim Herstellen einer Verbindung	6, 7

K

Kenntnisse der Vermittler	14, 1
Kennzahlen	11, 2, 6, 7
Kleinbasa	4, 1 c, 1 a
Kohlengespräche	8, 1 b
Kurzbezeichnung der Fernsprechverbindungen	2
Kontrolle der Ausweise beim Betreten der Vermittlungen	24, 7 a

L

Lastverteiler — Gespräche	8, 1 b
Lehrgänge für Vermittler	14, 2

M

Melden an Auskunfts- und Hinweisanschlüssen	17, 2
Melden bei Gesprächsbeginn	7, 1
Melden in Verbindungen mit Zwischenstellen	7, 2
Melden an Vermittlungen	17
Melden von Störungen	6, 8; 23, 2
Melden von Unfällen	29
Mikrophonbatterie	3, 1 a
Mitbenutzung des bahneigenen Fernsprechnetzes bei Notständen	31, 2
Mitbenutzung des bahneigenen Fernsprechnetzes bei Strafbehörden	31, 1
Mitbenutzung des Bahnfernsprechnetzes durch „Dritte“	6, 1; 8, 3 b
Mithören bei Gesprächen	21, 2 b
Mithörzeichen (Tickerzeichen)	8, 2 c; 21, 2 b; 1 d

N

Nachforschen nach verlorenen Gegenständen	32
Nachrufen auf Verbindungen mit Anwahl	11, 6
Nachweis der Postferngespräche	15, 1 h; 20, 2, 3; Anl. 6 und 7
Nachweis über Störungen	23, 2
Nahverbindungen	2, 1 c
Namengeber	1 a, 2
Nebengebührenbuch	8, 3 b; 32, 2
Nebenstellen	12, 1
Netzplan	5, 2 g

O

OB-Fernsprecher	3, 1 a
OB-Fernsprecher mit Wahlzusatz	3, 1 b
OB-Fernsprecher, tragbare	3, 1 c
OB-Verbindungen mit Zwischenstellen	7, 2; 9, 1 b; 11, 3
OB-Vermittlungen	4, 1 a
Öffentlichen Fernsprechnetze, Verkehr mit	12
Ortsbatterie (Mikrofonbatterie)	3 a
Ortsgespräche	12, 2 a, c
Ortsverbindungen	2, 1 i

P

Personalwechsel an den Vermittlungen	III, 8, 9
Postanschlußverbindungen	2, 1 e
Postberechtigte Teilnehmer	12, 1
Postferngespräche	8, 1 f, 3 a; 12, 1, 4
Postortsgespräche	8, 1 h, 3 b; 20
Private Gespräche	8, 3; 12, 4; 20, 2 a; 23, 3 d
Prüfen der Verbindungen	23, 1
Prüfung der Vermittler	14, 2 a; III, 2 und 3
Prüfungsbescheinigung für den Fernsprechvermittlungsdienst	III, 4; Anl. 12

R

Redewendungen für Fernsprechvermittler	II
Reinigen der Vermittlungseinrichtungen	24, 4
Richtlinien für die Ausbildung im Fernsprechvermittlungsdienst	III, 2, 3
Rückfrageeinrichtung	13, 3
Rückruf	10, 2; 12, 5; 21, 1
Rufausscheider	9, 1 b
Rufdauer	9, 1 b; 19, 3
Rufen auf OB-Bezirksverbindungen	9, 1 b
Rufinduktor	3, 1 a
Rufnummerangabe	18, 2, 3
Rufzeichen	9, 1 b
Rufzeichentafel (Sprechstellenverzeichnis) für Basa-Bezirksverbindungen	11, 5; Anl. 4
Rufzeichentafel für OB-Bezirksverbindungen	9, 1 b; Anl. 2
Rufzeichentafel (Sprechstellenverzeichnis) für OB-Bezirksverbindungen mit Wahlzusatz	11, 3; Anl. 3

S

Sammelruf	7, 2; 11, 3, 5; 9, 1 b
Schauzeichen	3, 1 f; 8, 2 d; 11, 5
Schlußlampe (Glühlampe)	10, 3
Schlußzeichen	9, 3; 21, 2 a; 23, 3 o

Schnellgespräche	12, 4a
Schnellgesprächen, Anmelden von	20, 1
Schnurlose Vermittlungen (OB-Vermittlungen)	4, 1a
Schriftliche Niederlegung betrieblicher Meldungen	7, 3
Schulung der Vermittler	III, 3
Sprechen, Deutliches	7, 4
Sprechstellenverzeichnis	5
Sprechtaste	3, 1c
Sprechverbindungen, Herstellen der	6
Sprechverkehr über Handvermittlungen	6, 4
Sprechverkehr mit Stellen, die nicht im Sprechstellenverzeichnis genannt sind	6, 5
Störungen	6, 8; 23
Störungsbuch für Fernmeldeanlagen	8, 2d; 23, 1g, Anl. 10
Störungsmeldung	6, 8; 8, 1
Streckenfernsprechverbindungen	2h

T

Taste an Fernsprechern von Kleinbasa	3, 1e, 11, 2
Taste an OB-Fernsprechern mit Wahlzusatz	3, 1b
Tragbare OB-Fernsprecher	3, 1c
Trennen von Sprechverbindungen	10, 3; 19, 5; 21, 2a

U

Überfallmeldungen	8, 1a
Übermitteln von Fernsprüchen	26
Überprüfung der Vermittler durch Fernmeldekontrollleur	III, 3, 9
Überwachung des Gesprächsbeginnes	18, 4
Umgehungswege	19, 2
Umlegen ankommender Gespräche	10, 2; 12, 5
Umschalten eines Teilnehmers auf „Hinweis“	13, 2
Unbeabsichtigte Unterbrechung eines Gesprächs	7, 8
Unfallmeldungen	8, 1a
Unfallnachrichtenverbindungen	15, 1k; 22, 1
Unfallnachrichtenverkehr	22
Unfallnachrichtenverkehr, Verzeichnis der zugelassenen Teilnehmer	15, 1k
Unfallruf	7, 2; 9, 1c
Unfallübungsgespräche	8, 1a
Unregelmäßigkeiten im Vermittlungsdienst	23, 3

V

Verbinden bei OB-Betrieb	9, 2; 19
Verbinden bei ZB-Betrieb	10; 19
Verbindungen für besondere Zwecke	2
Verbotene Gespräche	8, 3
Verbotene Inanspruchnahme der Vermittlung	6, 9

Verlassen des Dienstraumes	24, 10
Vergleichen von Fernschreiben	27
Vermitteln dringender Gespräche	8, 2
Vermittler, Anderweitig eingesetzt	14, 4
Vermittler, Vorschriften und Dienstbehelfe der Vermittlungseinrichtungen	15 4
Vermittlungstätigkeit	16—24
Verpflichtung der Vermittler auf Geheimhaltung	14, 3
Verschließbarer Basa-Fernsprecher	3, 11
Verzeichnis der geprüften Vermittler	24, 11 c; Anl. 11
Vorbedingungen im Fernsprechvermittlungsdienst	III, 2
Vormerkung für besetzte Verbindungen	19, 4
Vorzimmer-Fernsprecher	3, 1k

W

Wagenmeldungen und Wagenvormeldungen	8, 1
Wahl der Verbindungen	6, 3
Wahl von Sprechstellen, die nicht im eigenen Verzeichnis ent- halten sind	6, 5
Wählen bei Basa	11, 1
Wählen bei Basa-Bezirksverbindungen	11, 5
Wählen bei Kleinbasa	11, 2
Wählen bei OB-Fernsprechern mit Wahlzusatz	11, 3
Wahrung des Gesprächsgeheimnisses	14, 3
Warten bei besetztem Teilnehmer	19, 5; 20, 5
Weiterschalteneinrichtung	13, 1
Weitervermitteln in Störungsfällen	6, 2; 19, 2, 4
Wiederanruf	7, 8; 21, 1
Wiederholung betrieblicher Meldungen	28, 2
Wiederholung der Prüfung im Fernsprechvermittlungsdienst	III, 3, 5
Wiederholung des Auftrages	18, 1; 19, 1

Z

Zahlensprache	7, 5; Anl. 1
ZB-Vermittlungen	4, 1b
ZB-Fernsprecher	3, 1d
Zeitmeldungen	30
Zeitzeichen	30
Zentralbatterie	3, 1d
Zielvermittlung	6, 4; 9, 2; 19, 1, 2
Zusprechen von Fernschreiben	27
Zweieranschlüsse	13, 4

